

Oberschlesien

Monatsschrift zur Pflege der Kenntnis und
Vertretung der Interessen Oberschlesiens.

Herausgeber: Professor Dr. P. Knötel.

Die Monatschrift „Oberschlesien“ erscheint
im Anfange eines jeden Monats.
Abonnementspreis vierteljährlich Mark 3,—.
Einzelne Hefte Mark 1,25



Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und
Postanstalten, sowie die Verlagsbuchhandlung
von Gebrüder Böhm, Kattowitz O.-S.,
entgegen.

Sprachmischung und anderes.

Don
Spectator.

Als vor etwa zehn Jahren in einer Lehrerversammlung des
oberschlesischen Industriebezirks die polnische Frage erörtert
wurde, spielte sich eine für viele Teilnehmer peinliche Szene
ab. Einer der Gäste, ein bekannter Pfarrer des Industrie-
bezirks, protestierte durch erregte Zwischenrufe gegen den vom Vortragenden
wiederholt gebrauchten Ausdruck „wasserpolnisch“. Aus der Mitte
der Versammlung wurde er nach mehrmaliger Wiederholung des Auf-
tritts energisch zur Ruhe ermahnt, worauf er den Saal verließ.

Man schreibt den Ausdruck wasserpolnisch bekanntlich von den Holz-
flößern her, die von Oberschlesien die Oder hinabfuhrten. Ob diese Deu-
tung zutrifft, erscheint mir etwas zweifelhaft angesichts der Tatsache,
daß in einer 1863 erschienenen Schrift von Schröder mit Bezug auf die
unter den Deutschen im westlichen Ungarn wohnenden Kroaten der Aus-
druck „Wasserkroaten“ gebraucht wird.

Es gibt viele Kenner des oberschlesischen Volkes, die den Ausdruck
wasserpolnisch im Sinne eines verwässerten Polnisch nicht gelten lassen
wollen, ebenso wie man z. B. dem Reuterschen oder dem schlesischen Dia-

lekt nicht den Ausdruck Wasserdeutsch im Sinne einer verwilderten Schriftsprache beilegen wird. Dagegen wird kaum jemand leugnen, daß sich beim oberschlesisch-polnischen Idiom, in neuerer Zeit im beschleunigten Tempo, ein Eindringen deutscher Sprachbestandteile vollzieht, das in absehbarer Zeit zur völligen Mischsprache führen muß, und wer in diesem Sinne die Sprache der eingewanderten Oberschlesier wasserpolsch nennt, hat damit zweifellos recht. Mein Beruf führt mich in alle Teile Oberschlesiens; ich habe diesem Mischungsprozeß seit Jahren meine Aufmerksamkeit zugewandt und auf Bahnhöfen, Arbeitsstätten, in Gasthäusern, vor allem in der Straßenbahn und auf der Straße eine größere Reihe von Beispielen aus lebendem Munde gesammelt, die es mir unbezweifelbar erscheinen lassen, daß diese Erscheinung nirgends fehlt, wenn sie auch je nach der Stärke der von deutscher Seite einwirkenden Ursachen in allen Schattierungen, von kaum merklichen Vorkommen deutscher Worteindringlinge bis zum völligen Gemisch, auftritt. Im allgemeinen ist die Mischung in Städten und im Industriebezirk, überhaupt dort, wo Industrie und Verkehr das öffentliche Leben in besonderer Maße beherrschen, am stärksten, in abgelegenen Waldorten am schwächsten ausgeprägt. Männliche Personen neigen ihr mehr zu als weibliche, was wohl weniger auf natürlicher Veranlagung, als sicherlich vor allem darauf beruht, daß der Mann in seinem Berufe mit dem öffentlichen Leben mehr in Berührung kommt, als die Frau in den vier Wänden ihrer Häuslichkeit. Was ich von Beispielen der Sprachmischung bei Dienstmädchen aus polnischer Familie, die bei deutschen Herrschaften in Stellung sind oder waren, gehört habe, ist z. B. kaum mehr zu überbieten.

Die Tatsache dieser Mischung wird allein schon durch den Umstand bewiesen, daß eine Anzahl deutscher Gedichte von verschiedenen Verfassern in diesen ergötzlichen Jargon „umgedichtet“ worden sind, natürlich nur im Scherze und zum Vortrage im fröhlichen Kreise. Die bekannteste dieser Umdichtungen ist „Ten Bürgschaft“ ot pana Schillera, doch gibt es außerdem noch eine größere Zahl anderer Bearbeitungen, auch meist Schiller'scher Gedichte (Caucher, Gang nach dem Eisenhammer), die als scherzhaftes Herrbild dieser sprachlichen Sonderart bearbeitet sind und ihres drastischen Humors wegen ihre Wirkung aufs Zwerchfell selten verfehlen. Kommt im geselligen Kreise die Rede auf die Sprachmischung, so weiß sicher fast jeder Teilnehmer irgend einen Beitrag zu leisten, z. B.: Konie sie chcieli rettować, ale wdetzki tiefer sinkowały. (Die Pferde wollten sich retten, sanken aber immer tiefer.) Oder: Jo nie begreif u ja, jak ta persona lako racha mogła a usübować (ich begreife nicht, wie diese Person eine solche Rache ausüben konnte).

Solche Beispiele lassen sich in beliebiger Zahl anführen. Sie brauchen in dieser Konzentrierung nicht echt zu sein, sind alsdann sicher aber aus Bestandteilen zusammengesetzt, denen man auf Schritt und Tritt begegnet. Als echt bezeugt wird mir von vollkommen zuverlässiger Seite folgendes Beispiel: *Sims handzie ölfarbom strichowany* (der Sims wird mit Ölfarbe gestrichen werden). Ebenso das zweite: Ein junges Mädchen aus dem Volke, städtisch gekleidet, unterhält sich mit einer anderen Person in polnischer Sprache. Ein einfacher Mann geht vorüber und sagt: *Tako fajno frelka musi po niemiecku godac!* (Ein so feines Fräulein muß deutsch sprechen!) Darauf das „feine Fräulein“: *Po polsku, to jest moja muttersprache* (ich spreche polnisch, denn das ist meine Muttersprache). Dieses Beispiel ist noch aus einem anderen Grunde bezeichnend. Es beweist, daß der einfache Mann es bis vor kurzer Zeit als selbstverständlich ansah, daß alles, was sich irgendwie über die große Masse des einfachen Volkes erhebt, deutsch werden müsse. Städtische Kleidung und polnische Sprache vertragen sich nach dieser Anschauung nicht und berühren etwa ebenso seltsam, wie die Stillosigkeit, wenn jemand nach dem bekannten Worte den Cylinderhut aufsetzen und dabei barfuß gehen wollte.

Im allgemeinen kann man ruhig behaupten, daß man in jedem Satze, den zwei Oberschlesier miteinander wechseln, *mi n d e s t e n s e i n* deutsches Wort oder ein vom Deutschen übernommenes Fremdwort, das in diesem Falle auch als deutsch empfunden wird, nachweisen kann. Ich habe diese Probe öfter gemacht und fast immer bestätigt gefunden.

Aus der großen Zahl der gesammelten Beispiele gebe ich nachstehend einige Proben, flüchtig geordnet, doch nicht zu zusammenhängenden Gesprächen gestaltet. Die Beispiele wirken in dieser Zusammenhanglosigkeit nicht so unterhaltend, gewinnen aber an Treue. Da diese Zeilen nicht Anspruch darauf machen, als wissenschaftliche Arbeit zu gelten, so ist auf peinliche Rechtschreibung mit Absicht wenig Wert gelegt. Abweichungen von der Rechtschreibung kommen aber fast stets der richtigen Aussprache näher.

Auf der Eisenbahn. Rekruten nach der Aushebung.

Moigen.

Wiela mosz reisegeld? (Wieviel Reisegeld hast Du?) Trzi marki (drei Mark).

Wzieni cie? (Haben sie Dich genommen?) Nie, zurückergestellt ein Jahr. (Nein, zurückgestellt ein Jahr.)

Jo reklamierowol (ich habe reklamiert).

Jo übrig był (ich war übrig).

Ersatz go wzieni (ihn haben sie zur Ersatzreserve [kurz: Ersatz] genommen).

Jak potem Zug przijechoł, to: Einsteigen, das hilft nichts. (Als dann der Zug einfuhr, da hieß es: Einsteigen, da hilft nichts.)

My przidemy r a u s. (Wir kommen raus [frei].)

Wleś do z u g u. (Steig in den Zug ein.) Nie, bo jeszcze r a n g i r u j e. Fünf Minuten jeszcze Aufenthalt. (Nein, denn er rangiert noch. Fünf Minuten ist noch Aufenthalt.)

Kai to jedziesz? (Wohin fährst Du?) N a c h C o s e l.

Z u g j u z j e d z i e f o r t (der Zug fährt schon fort). [Das o in fort wird geschlossen, fast wie u klingend, gesprochen.]

In K a n d r z i n m u s z e m y u m s t e i g o w a ć. (In Kandrzin müssen wir umsteigen.) Nie, to jest S c h n e l l z u g, ten jedzie d u r c h. (Nein, das ist ein Schnellzug, der fährt durch [weiter].)

So schwirrte es durcheinander. Hier sind alle Spielarten der Mischung vertreten.

Eine Viertelstunde im Bramladen.

Mahlzeit, Majom Harenki? (Mahlzeit, haben Sie Heringe?) J a.

Po wiela? (Wie teuer?) Z w e i f ü n f z e h n.

Dwa mi dajom. (Geben Sie mir zwei!)

Pół f o n t a m a s ł a (ein halbes Pfund Butter).

Za pienc fenikow F u t t e r m e l u (für fünf Pfennig Futtermehl). Daneben ist für Futtermehl auch noch der Ausdruck „osucio“ im Gebrauch.

Za czeski t a b a k i (für einen Böhm [10 Pfg.] Tabak).

S t r a h e t z l i ! (Streichhölzer!)

Wiela, dwa feniki? (Wie viel, zwei Pfennig?) J a.

C e g o r e o, za czeski (Cichorie für einen Böhm).

Za dwa feniki P f e f f e r m i n z, za trzi b o m b o n o w. (für zwei Pfennig Pfefferminz, für 3 Pfennig Bonbons.)

Ein anderes Bild. Ort: Bahnhof Rosenberg.

Ein altes Mütterchen hat ihren erwachsenen Sohn zur Bahn begleitet und nimmt tränenden Auges und tief bekümmert Abschied. Aus der leise geführten Unterhaltung konnte ich nur Bruchstücke vernehmen.

Meldowac na policeo, Abzugsattest. (Auf der Polizei melden, Abzugsattest.)

To jest richtig (das ist richtig). Dies mehrmals, dazwischen auch to stimuje (das stimmt).

Na Geldtag (der Löhnungstag heißt allgemein: Geldtag).

Za te piniondze also cza kupić kartofle, bo jo eno beda az Januar. (Für das Geld werden also Kartoffeln gekauft, denn ich bleibe nur bis zum Januar fort.) Die Mutter macht anscheinend Einwendungen. Darauf er kurz: Kartofle cza kupic i fertig, dziesinc celnow. (Kartoffeln werden gekauft und fertig [basta], 10 Centner.)

Nie rob larma a nie padej nic (mach' keinen Lärm und sage nichts).

Ten paket (Ton auf der ersten Silbe) mi pošli. (Das Paket schicke mir!)

Auf dem Kinderspielplatz.

Acht kleine, noch nicht schulpflichtige Kinder.

Ty, Anton, komm! (Du, Anton, komm!)

Lecz, Anna, ale fest! (Lauf, Anna, aber fest [schnell].)

Dieselbe Aufforderung kurz darauf: Nu, geh doch, lecz.

Ein größeres Mädchen holt ein kleines nach Hause mit den Worten: Pocz sam, ty gisdzie, komm rauf. (Pocz sam = Komm her. Gisdzie ist ein sehr gebräuchliches Schimpfwort.)

Dergleichen Proben beweisen, wie stark die Mischung zuweilen schon im Kindesalter ist, ehe noch die Schule ihren starken Einfluß direkt geltend machen kann. Ob demgegenüber das Dogma von der heiligen Muttersprache und ihrer Pflege noch lange vorhalten wird? Was ist im vorliegenden Falle Muttersprache? Die Kinder lernen die Sprache mehr auf der Straße und auf dem Spielplatz, als bei der Mutter. Und sie lernen ein Gemisch, in dem die Begriffswörter meist deutsch, die Formwörter in der Regel polnisch sind.

Recht unterhaltend ist es, den Reden der Dienstmädchen auf dem Kinderspielplatz zuzuhören. Bei ihnen ist, wenn sie längere Zeit bei deutschen Herrschaften in Stellung gewesen sind, die Sprachmischung so weit fortgeschritten, daß Deutsch und Polnisch in ihrem Geiste völlig gleichberechtigt neben einander wohnen. Sie sprechen mit der Herrschaft und mit den ihrer Obhut anvertrauten Kindern ein verhältnismäßig fehlerfreies, zuweilen sogar überraschend reines und weiches Deutsch, wenn sie aber unter sich sind und sich gehen lassen, kann man folgende Blüten vernehmen:

Dostana feiny Weihnachtsgeschenk (ich bekomme ein feines Weihnachtsgeschenk).

Zum Kinde: Du bist eine kleine małpica (Affe).

Jutro mo Geburtstag (morgen hat [er, sie] Geburtstag).

Im polnischen Redeflusse hört man unvermittelt: wirklich? oder die Beteuerung „aber wirklich wahr“, und dann geht es polnisch weiter.

Pocz na spacer (komm spazieren)! Dafür auch bummlowac (bummeln).

Zu einem vorübergehenden Bekannten: Jä, taki feiny, taki schneidig. (Ja, so fein, so schneidig.)

Also gut Nacht, jo musza isc dodom (ich muß nach Hause gehen).

Tam jest Eisbahna, tam leierka gro i b emlujum (dort ist eine Eisbahn, dort spielt eine Leier und wird gebimmelt. Der Ausdruck „b emlujum“ ließe auf Triangel schließen, in Wirklichkeit aber war damit das Trommeln gemeint).

Wenn das beliebte Thema der bösen Gnädigen angeschnitten wird, kann man folgende Redensarten hören:

Bydzie mi take Vorschriften robiola? (Solche Vorschriften wird sie mir machen?) Mom jo to notwendig? (Habe ich das notwendig?) Nein, nein, to nie je tak einfach (das ist nicht so einfach). Ist nicht zu wollen. To by mi sie podobało! Das fällt a us! (Das könnte mir gefallen, das fällt aus!) To mi überhaupt nie passowało (das hat mir überhaupt nicht gepaßt).

Im letzten Satze ist merkwürdig daß das kürzere polnische „wcale“ durch das deutsche „überhaupt“ verdrängt wird. Das läßt auf die Stärke des Druckes schließen, unter dem die Sprachmischung sich vollzieht.

In die Unterhaltung werden außerdem zahlreiche Wörter eingefügt, die die innige Annäherung der beiden Sprachen bezeugen, z. B. das „ja“, statt des polnischen „tak“, das man selten hört, so sehr es auch von den Sprachreinigern in der polnischen Presse empfohlen wird; ferner Empfindungswörter, z. B. aha.

Wenn ein Dienstmädchen mit ihrem Schatz spazieren geht, so kann man oft beobachten, daß er polnisch, sie deutsch spricht. Welche Sprache wohl die Kinder dieses Paares zuerst lernen werden?

Auf der Straße und in der Straßenbahn

kann man folgendes hören:

Zwei Arbeiter in der Unterhaltung: Fest na te bassoki, d u r c h przidemy. (Fest auf die Dickbäuche, wir kommen durch!)

Im Schlitten ein Arbeiter scherzhaft zum andern: Nie zmarsni, bo bych m i o l U m s t ä n d e. (Erfrier nicht, sonst hätte ich Umstände.)
Ale gładko. (Über glatt, zu ergänzen: ist der Weg.)

Wenn Arbeiter sich über technische Dinge unterhalten, so klingt dies etwa folgendermaßen:

Tam był taki Schieber a to ja wybił taki Riegel (dort war ein sogenannter Schieber und ich habe einen sogenannten Riegel herausgearbeitet).

Weitere Proben:

Łon mo feinie, bo łon mo N a c h t s c h i c h t. (Er hat es fein, denn er hat Nachtschicht.)

To je fer bei (das ist vorbei).

Feinie smakuje (das schmeckt fein).

Wettuja, 10 Mark sofort auf der Stelle!
(Wettuja: ich wette.)

Teschin 9 Millimeter, kosztuje dziesięć marek (kostet 10 Mark).

Rachunek bez poczta posłać (die Rechnung durch die Post schicken).

Dostaniesz quittek (Du erhältst eine Quittung).

Musisz meldować bis dreissigsten bo potem nie Geltuje. (Du mußt es bis zum Dreißigsten melden, nachher gilt es nichts.)

Dostaniesz strafa. (Du erhältst eine Strafe. Es ist ein polizeilicher Strafbefehl gemeint.)

Przeczy bez podpisu nie dostaniesz, ganz einfach. (Ohne Unterschrift bekommst Du nichts.) Ganz einfach ist hier wie oben als Befräftigung aufzufassen.

Straßenbahn hat der Volkswitz in straschnobana, was etwa mit Schreckensbahn zu übersetzen ist, umgewandelt.

Montag oder Dienstag to przidom, ale bestimmt (Montag oder Dienstag kommen Sie, aber bestimmt).

Zu Rosdżin wird der Kirchturm gedeckt. Die Leute in der vorüberfahrenden Straßenbahn sehen zu. Einer sagt dabei: To tyż jest gefährlich! (Das ist auch gefährlich!)

Am Abend: Jo mom Kryka, Lederstock, Stahleinlage, bo tukej nie jest sicher (ich habe eine Krücke, Lederstock, Stahleinlage, denn hier ist es nicht sicher).

Vor Gericht.

Als Richter, Schöffe und Zuschauer hat man reichlich Gelegenheit, die Sprachmischung zu studieren. Ein alter Mann, der für die Vernehmung einen Dolmetscher verlangt hat, sagt als Zeuge: Panie A m t s g e r i c h t, jo jest czlowiek a n s t ä n d i g. (Herr Amtsgericht, ich bin ein anständiger Mensch.) Anständig mit Betonung auf der zweiten Silbe.

Frage: Wie alt? Zeuge, ohne Vermittelung des Dolmetschers: 51 geboren, also 56 Jahre.

Es wird ihm nun vorgehalten, daß er sich ja deutsch ausdrücken könne, worauf er polnisch antwortet, daß er in der Schule nicht deutsch gelernt habe, wie die heutige Jugend lernt, daß seine Kenntnis des Deutschen für die verschiedenen Wechselfälle der Verhandlung also nicht ausreiche.

Im Vorraume des Gerichts klingt die flüsternd geführte Unterhaltung etwa folgendermaßen:

To idzie na L a n d g e r i c h t, bo łona sondzono na M e i n e i d. (Das geht zum Landgericht, denn sie ist des Meineids beschuldigt.)

Kon był strowany na sechs Wochen. (Er ist mit sechs Wochen bestraft worden.)

Trzas goi fertig. Tera w herescie. (Ein Schlag und fertig. Jetzt sitzt er im Arrest.)

Arbeiterfrauen auf der Straße.

To passuje, prowda? Objod richtowac a polem m a l o w a c. (Das paßt, nicht wahr? Das Essen richten und dann malen.) Damit ist das Tünchen der Stuben gemeint, das sich die Leute selbst besorgen.

Jo mu T h e e uwarza, i to zaros verlieruje. (Ich koche ihm einen Thee und da verliert er das sofort.)

W Gewerkverein u byli, ale jo mu stem streikem poradziola. (Sie waren im Gewerkverein, aber ich habe ihm den Streik ausgeredet.)

Zwei Frauen, einander begegnend. Die eine mit einem Kinde. Erste, nach den üblichen Begrüßungen: Ida na P r o v i a n t a m t. (Ich gehe zum Proviantamt.)

Zweite: Jo do S p i e l s c h u l e (Ton auf der zweiten Silbe), to nie drogo, eno dwa grosze (Ich zur Spielschule, das ist nicht teuer, nur zwei Groschen [25 Pfg.].)

Zwei andere Frauen. Die eine: L a n d r o t h y nie puscioł pierszo n y p o t e k a (der Landrat würde die erste Hypothek nicht aufgeben).

Diese Äußerung ist charakteristisch. Alles, was im Kreise geschieht, wird dem persönlichen Eingreifen des Landrats zugeschrieben. In diesem Falle handelte es sich, wie mir die weitere Unterhaltung zeigte, um ein Geschäft mit der Kreisparakasse.

* * *

Im obigen ist von der Mischung, die sich gegenwärtig innerhalb der oberschlesisch-polnischen Sprache vollzieht, die Rede gewesen. Diese Erscheinung ist so offenkundig, daß man buchstäblich nur auf die Straße zu treten braucht, um sie wahrzunehmen. Weniger bekannt dürfte dagegen sein, daß sich auch die deutsche Sprache der oberschlesischen Bevölkerung nicht ganz rein erhalten hat. Und doch ist es fast selbstverständlich und unvermeidlich, daß sich bei Menschen, die längere Zeit hindurch eine fremde Sprache oder auch nur die von Fremden gesprochene eigene Sprache um sich hören, das Sprachgefühl in nicht geringem Maße abstumpft; sie nehmen leicht Fremdes an. Trotzdem in Oberschlesien das Deutsche die Sprache der gebildeten Oberschicht ist, bleibt es auch hier vom Polnischen nicht unberührt, sondern gibt seinem Einflusse überall da, wo nicht ein gefestigtes Sprachgefühl und peinliche Selbstzucht ein sicheres Bollwerk bilden, mehr oder weniger deutlich nach. Die bekannteste Erscheinung, die jeder längere Zeit mit deutschsprechenden Polen in nähere Berührung kommende Deutsche an sich selbst, mehr noch an seinen Kindern beobachten kann, ist, daß in seiner Sprache die Vokale an Wohlklang und Weichheit verlieren. Er wird geneigt, das ö und ü, das die polnische Sprache nicht kennt, mehr nach e und i hinüberzuziehen. Vater klingt im Munde der Slaven bekanntlich wie Vatter, da die polnische Sprache gedehnte Vokale fast garnicht besitzt. Unter diesem Einflusse wandelt sich auch die Aussprache des Deutschen im deutschen Munde.

Stärker noch als die Eingewanderten unterliegen diesem Einflusse die in Oberschlesien geborenen Deutschen, denn sie wachsen fast durchweg in der Umgebung von polnisch-sprechenden Spielkameraden der unteren Stände auf, die das Deutsche zwar meist ebenso sicher wie ihre Muttersprache sprechen, in der Wortstellung aber häufig Fehler machen, das Deutsche auch in der Aussprache ihrem Lautbestande anpassen.

Von solchen Fehlern, die man im Munde Deutscher sehr häufig antreffen kann, gebe ich nachstehend einige Beispiele:

Sie hat sich nicht gut, statt: Es geht ihr nicht gut.

Er macht sich stolz, statt: Er ist stolz, er tut vornehm.

Es hat was einmal da mehr geregnet, statt: Es hat immer mehr geregnet.

Er geht auf Kohle, statt: Er geht Kohle sammeln, nämlich auf der Straße oder auf der Halde, wie man im Industriebezirk die hohen Aufschüttungen von Asche und sonstigem Schutt nennt.

Er hat sich a u f m i c h, statt: gegen mich gestellt.

Mir will sich nicht, statt: Ich will nicht, ich habe keine Lust.

Ich hab mich gelacht. Dieses Beispiel ist mir aus meiner eigenen Kindheit erinnerlich. Unsere Spielkameraden polnischer Herkunft sagten gar: Wir lachen s i c h, spielen s i c h u. s. w. Das war unserem Sprachgefühl denn doch unerträglich, immerhin aber war der Einfluß der Spielkameraden so stark, daß wir aus dem ziellosen ein rückbezügliches Tätigkeitswort machten. Als die Mutter den Fehler rügte, waren wir einigermaßen verwundert und konnten uns an die richtige Form auch nur schwer und allmählich gewöhnen.

In Fragen nach Ortsbestimmungen findet man statt des „wohin“ vielfach das „wo“, z. B. „wo gehst du“ oder „wo steckst du das Sträußchen?“

Das „sich“ findet man auch sonst häufig an Stelle von „uns“ oder „mir“, z. B. ich war außer sich, statt ich war außer mir.

Manchmal werden rückbezügliche Zeitwörter gebraucht, die die deutsche Sprache nicht kennt, z. B. sich beleidigen = sich beleidigt fühlen.

Polonismen sind es auch, wenn man sagt: Ich gehe mich photographieren, ich gehe mir die Haare schneiden, wo „lassen“ fortbleibt, außerdem: Er ist zu schwach auf die Brust, der Kopf tut mich (mir) weh. Warte mich!

Dem Slavischen werden ferner gewisse subjektlose Sätze nachgebildet, z. B. mir will sich essen, mir will sich schlafen, mir will sich nicht spazieren gehen. Das sind indessen schon gröbere Fälle, die man bei Deutschen deutscher Herkunft nur selten, häufig jedoch bei Deutschen polnischer Herkunft hört. Bei ihnen findet man auch wohl noch folgende Proben:

Ich hab schon nicht (ich hab nicht mehr).

Er lacht sich aus mir (lacht über mich).

Was kommt von dem Kleid? (Frage nach dem Preise.)

Man muß die Alten gehorchen.

Die falsche Satzbildung ist wohl die häufigste Form der Polonismen im Deutschen. Einzelne polnische W ö r t e r finden sich in deutscher Rede hier und da auch eingestreut, doch seltener. Meine Sammlung weist nur ein einziges derartiges Beispiel auf. Ein Junge erzählt seinen Kameraden, daß er heute den kuminiosch (Schornsteinfeger) geärgert habe.

Hier wäre wohl noch die Betonung der Endsilben el, em, en, er und die Unsicherheit im Gebrauche des h und ch zu erwähnen — der deutschsprechende Pole sagt gern Wilhelm und weller (statt welcher) — es mag

an dem Gebotenen jedoch genug sein. Vollständigkeit soll und kann im Rahmen dieser Arbeit nicht angestrebt werden, ich muß mich vielmehr darauf beschränken, einige Proben zu geben.

* * *

Diese aus dem Leben gegriffenen Beispiele von Sprachmischung zeigen dem aufmerksamen Leser nicht nur die Tatsache einer im Polnischen fast in alle Lebensverhältnisse gedungenen und auch im Deutschen bemerkbaren Mischung an sich, sondern auch eine gewisse Gesetzmäßigkeit, nach der sich diese Mischung vollzieht, sie bieten somit einen anziehenden Gegenstand der Betrachtung für den Sprachforscher. Ihn müßte die Aufgabe reizen, den Gesetzen dieser Mischung nachzugehen und z. B. auch festzustellen, welchen Anteil Schule, Industrie, Verkehr, Handel und Wandel, Gericht und nicht zuletzt die Besserung der Lebenshaltung daran haben.

Es ist doch wohl kein Zufall, daß alles, was an der Petroleumlampe eine Bezeichnung führt, in der oberschlesisch-polnischen Sprache ebenso benannt wird, wie im Deutschen. Die Lampe heißt *lampa*, die Glocke = *glocka*, das Petroleum = *petronel* oder *petronelu*, die übrigen Teile, Zylinder, Docht, Brenner, lauten ganz ähnlich. Desgleichen führen die Hilfsmittel, die man beim Schreiben braucht, fast unverändert die Bezeichnungen, die die deutsche Sprache dafür hat. Der Briefbogen heißt *briefbogen* (Ton auf der zweiten Silbe), die Tinte = *tinta*, der Federhalter = *griff* (wobei das Wort *Griff* aber als polnisch empfunden wird. Ein erwachsenes Mädchen von polnischer Herkunft, das ich zur Probe kürzlich darüber befragte, meinte ganz ernsthaft: Federhalter heißt auf polnisch *Griff*.) Papier heißt *papier*, Bleistift heißt *blei*, Schiefertafel = *tabulka*, Griffel = *Stift*, Briefmarke natürlich *brief m a r k a*.

Die Haus- und Küchengeräte dagegen haben fast alle ihre eigene polnische Bezeichnung. Tisch heißt *stół*, Bank *ławka*, Ofen *pietz*, Schüssel *miska*, Löffel *leszka*, Topf *gornek*, Stürze *pokrewka* u. s. w. Alle höheren Lebensbedürfnisse hat der oberschlesischen Bevölkerung eben das Deutschtum gebracht, und sie hat mit der Sache meist auch die deutsche Bezeichnung übernommen, ein ähnliches Verhältnis, wie es früher zwischen Romanen und Germanen bestand, z. B. beim Hausbau. Die Bezeichnungen Fenster, Pforte, Stube, Mauer, Kalk, Keller, Kammer, Pfosten, Schindel u. a. stammen bekanntlich aus dem Römischen.

Folgerichtig müßte bei dem oben angeführten Beispiel aus der Häuslichkeit alles, was bei der oberschlesischen Bevölkerung zur Besserung der Lebenshaltung in neuerer Zeit hinzugetreten ist, die Bezeichnungen

dafür vom Deutschen übernommen haben. Und diese Probe stimmt auch ziemlich genau. Das Sieb heißt Sieb, der Thee = Tee, der Trichter = Trichter. Die altehrwürdige Pudelmütze heißt baranina, der neumodische Hut dagegen Hut. Der Ofen heißt piecz, wo aber der Schnellfocher seinen Einzug gehalten hat, heißt er eben Schnellfocher.

Der Topf heißt gornek, die Flasche dagegen flaszka. Wer sich eine Zuckerbüchse leistet, nennt sie zuckerbüchsa. Salz heißt sol. Wer aber das in neuerer Zeit aufgekommene Viehsalz kauft, nennt es Viehsalz. Der Kuchen heißt kolocz, der Leinkuchen, der offenbar noch nicht lange im Gebrauch ist, leinkuch. Und so könnte man die Probe fast in allen Einzelheiten durchführen. Das wäre jedoch Sache des Gelehrten, der hier auch ein wirklich dankbares Arbeitsfeld vorfinden würde. Sollten diese Zeilen jemand dazu anregen, so wäre das mit Freuden zu begrüßen.

Man wird mir einwenden, daß bei vielen der angeführten Beispiele, z. B. bei Lampe, Papier, Tafel, auch das deutsche Wort aus fremden Sprachen stammt, die Entlehnung also nicht aus dem Deutschen erfolgt zu sein braucht, die Ähnlichkeit mithin keine Sprachmischung, sondern nur Sprachverwandtschaft beweise. Mögen sich darüber die Gelehrten die Köpfe zerbrechen; die Untersuchung der Wortmischung ist eine der schwierigsten Aufgaben, weil sie tief in die Kulturgeschichte hinein führt und Durchmusterung der alten Sprachdenkmäler fordert. Die Tatsache der Sprachmischung wird durch solche vereinzelt e Einwendungen aber keinesfalls widerlegt. Auch nicht durch den weiteren Einwand, daß viele der angeführten Beispiele nicht landschaftlich begrenzt sind, sondern der gesamten polnischen Sprache angehören, z. B. Tafel, das nach dem Wörterbuch von Professor P. Parylak im Polnischen tassa und tabulka heißt. Hier ist doch offenbar die erste Bezeichnung dem deutschen Lehnwort, die zweite dem Lateinischen nachgebildet. Und naturgemäß macht diese Mischung an der Landesgrenze nicht halt, weil die deutsche Kultur ja mit dem gesamten Slaventum in Berührung steht und überall der gebende Teil ist.

Mit dem Problem der Sprachmischung haben sich schon verschiedene Forscher beschäftigt, z. B. Wundt in seiner Völkerpsychologie, Schuchard in seiner 1885 erschienenen Studie „Slavo-Deutsches und Slavo-Italienisches“, ferner Weinhold, dessen Studien sich besonders auf schlesische Sprachverhältnisse richteten, und Bernd in seiner bereits 1820 erschienenen Schrift „Die deutsche Sprache in dem Großherzogtum Posen und einem Teile des angrenzenden Königreichs Polen“. Im folgenden gebe ich einiges aus diesen Werken, besonders aus der sehr gründlichen Studie von Schuchard, wieder, nicht um damit dem Gelehrten

sozusagen die Ergebnisse vorwegzunehmen, sondern weil es nach meinem Dafürhalten manchen Leser dieser Zeitschrift fesseln dürfte, zu erfahren, bis zu welchem Grade das, was in Oberschlesien gegenwärtig vorgeht, auch anderwärts beobachtet wird und welche Schlüsse die Wissenschaft daraus zieht.

* * *

Schuchard hebt hervor, daß sich in allen sprachlichen Grenzgebieten die Sprachen mischen, daß z. B. auch im Böhmischem eine starke Sprachmischung im niederen Volke vorhanden ist. Man nennt diese Mischung Kucheldentsch. Er erwähnt, daß an der deutsch-böhmischen Sprachgrenze vielfach nicht bloß auf deutsche Fragen tschechische Antwort und umgekehrt erteilt wird, sondern daß auch im Redeflusse Übergang von einer Sprache zur anderen und Wiederholung des eben Gesagten in der anderen Sprache stattfindet. Es ist in solchen Fällen von einer Muttersprache also kaum mehr die Rede; das Deutsche und das Tschechische sind zwei gleich naheliegende Verständigungsmittel, bei denen, was die Gefühlsseite anlangt, völlige Gleichgültigkeit herrscht. Die beiden Sprachen sind vollkommen gleichberechtigt, und mit Sicherheit läßt sich nie sagen, ob zwei plaudernde Mähmen der tschechischen oder der deutschen Sprache angehören.

Auch im Tschechischen kann man nach Schuchard aus Wörtern, die in der Volkssprache gebräuchlich sind, folgende Sätze bilden: Stubenmadl puzovala fotrlinku na konku slofrok. „Das St. hat dem Väterchen auf dem Gang den Schlafrock gepuht“, oder, wie eine Spielart dieses herkömmlichen Beispiels lautet: Pane Leutnant, melduju gehorsamst ze jejlich hurs pucoval na konku mantel. Häufig anzutreffen sind Ausdrücke wie „ale bitt ich ihne“ oder „ja idu aus“ (ich gehe aus). Von Zeitwörtern, denen man im Gebiete der Sprachmischung auf Schritt und Tritt begegnet nennt er u. a. kostowat = kosten, stikowat = sticken, strikowat = stricken, tancowat = tanzen, tumlowat = tummeln.

Die Wortmischung ist die allgemeinste und wohl auch erste Form der Sprachmischung, weil sie schon bei oberflächlicher Berührung der Sprachen eintritt. Schuchard verzeichnet u. a. folgende aus dem Tschechischen ins Deutsche übergegangene Ausdrücke, denen ich auch schon im obererschlesischen Deutsch begegnet bin: Kaschte für Kasten, Röhbrunnen, Vabe für Topfsuchen, Grautschke = graue schlechte Birne, Plauze = Lunge, Bulke = runde Semmel, Paputschchen = Hauschuhe, Kaluppe = Strohhütte. Wie leicht die Wortmischung vor sich geht, dafür werden mir soeben von befreundeter Seite einige Beispiele genannt. Seit der Fran-

zosenzeit braucht selbst der einfache Mann in Schlesien das Wort tischkerieren (von discours), spricht von Blessierten u. s. w. In Paris soll in der Umgangssprache das Wort friechtli = Frühstück, un hoc = ein Schoppen Bockbier, ehoulliquer = eine Pfuscharbeit leisten (aus Schuhlicker) sehr geläufig sein. Das Wort „fertig“, das Signal zum Abfahren des Eisenbahnzuges, soll auf den Bahnen des Balkans häufig zu hören sein.

(Schluß folgt.)

Entwicklung des Bergregals in Schlesien.

Von

Archivar Dr. E. Zivier.



Als nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges der König sich wiederum den wirtschaftlichen Verhältnissen und somit auch dem Bergbau Schlesiens mit einigem Interesse zuwendet,¹⁾ beginnen neue Untersuchungen darüber, welche Berechtigte in Bezug auf den Bergbau in Schlesien nicht den schlesischen Fürsten, sondern dem Könige zustehen. So sehr waren die Theorien der schlesischen Kammer aus dem vergangenen Jahrhundert in Vergessenheit geraten, daß — wie die leider nur sehr lückenhaft erhaltenen, aber darum umsomehr beachtenswerten Nachrichten beweisen — amtlich erst die Frage untersucht wurde, ob denn dem Könige in seinen eigenen Erbfürstentümern der Bergzehnt zustehet! Erst eine Durchsicht der alten Rechnungen aus dem Schweidnitzschen Fürstentum, dem ältesten schlesischen Erbherzogtum des Königs, brachte die Überzeugung, daß „wegen ihr kay. mayt. in diesem lande bey den bergkwercken zustehenden zehenden gar nicht zu zweifeln“ sei.²⁾ Daran, daß außerhalb der Erbfürstentümer dem Könige etwas zustehen könnte, wird nicht gedacht, und daß den Mediatherrn das Bergregal zustehet, daß diese damit „belehnt“ oder „privilegiert“ seien, daran wird weder gezweifelt, noch wird es für notwendig gehalten, daß die Betreffenden sich durch Vorlegung ihrer Ur-

¹⁾ Vergl. die Auszüge aus den Verhandlungen des schlesischen Landtags von 1655, 1656 und 1657, S. 415 f.

²⁾ S. 1656 und 1657, S. 415 (14. Okt. 1654).

finden über ihre Rechtstitel ausweisen.¹⁾ Zu irgend welchen Konflikten wegen des Bergregals ist es mit den Mediatherrn während des 17. Jahrhunderts, trotz des Eifers, der nach dem dreißigjährigen Kriege dem Bergbau wieder zugewendet wurde, nicht gekommen. Nur mit den Grundherren innerhalb der Erbfürstentümer kam es hie und da zu Auseinandersetzungen. Trotzdem ist das Bergregal in Schlesien aus einem ursprünglich allen Mediatalandesherrschaften zustehenden Recht im Laufe der Zeit, wenn man von der verschwindend geringen Anzahl von Mediatherrschaften absieht, bei denen es von Anfang an geblieben oder denen es später besonders verliehen worden ist, ein königliches Regal geworden. Nicht auf dem Wege einer Wesenswandlung, bewirkt durch die im 16. Jahrhundert von der schlesischen Kammer vertretene Theorie von dem Bergregal, das nur Kaisern und Königen zustehe, sondern durch reale Tatsachen, vor allem dadurch, daß die alten Landesherrschaften immer mehr eingingen und allmählich zu existieren aufhörten. Es ist bekannt, wie die alten schlesischen Fürstenhäuser der Reihe nach ausstarben, wodurch ihre Länder nacheinander an die Krone fielen, so daß fast ganz Schlesien im Laufe der Zeit ein königliches Erbfürstentum geworden ist. Bei jedem neuen Heimfall hatte es der König in der Hand, das Land, entweder wie es die alten vorhabsburgischen Könige von Böhmen geübt hatten, wiederum als neues Fürstentum zu verleihen und auf diesem Wege neue schlesische Fürstentümer zu begründen, wobei es allerdings wiederum von dem Könige abhing, ob er mit dem alten Fürstentitel auch die alten Rechte mit übertragen wollte, oder aber es in kleinere Herrschaften zu zerschlagen und so zu veräußern, oder endlich das durch Anfall erworbene Fürstentum als eignes Domanium zu behalten. Jede der hier angegebenen Arten hat ihre Anwendung gefunden der letzte Modus allerdings immer nur vorübergehend. Am häufigsten war das Zerstückeln des anheimgefallenen Fürstentums in eine Reihe von Grundherrschaften, mit den verschiedensten politischen Befugnissen, von einfachen Gutsherrschaften bis auf Gebilde, die nach außen hin den alten Standesherrschaften glichen und diesen Titel auch erhielten, wie z. B. Bentzen O. S. und Bentzen a. O., obwohl

¹⁾ Vergl. z. B. die Behandlung des an den König gerichteten Gesuches des Freiherrn v. Reichenbach, u. a. auch in Schlesien „neue bergwerke suchen und bauen“ zu dürfen Akten und Urkunden S. 416—418), worauf die Böhmisches Hofkammer gutachtlich sich dahin äußert, „daß ein solches Privilegium Kais. Maj. in den erbfürstentümern zwar zulassen könnten. . . was aber außer den erbfürstentümern die anderen anbelangen thut, werden dieselben vermöge ihrer habenden privilegia ein solches nicht zulassen“, — dann auch die Rücksicht, die auf das Bergregal des Herzogs von Liegnitz im J. 1671 (a. a. O. S. 432) genommen wird.

hierbei ihre inneren Rechte, so auch der Besitz des Bergregals, nach anderen Prinzipien geregelt worden waren.

Hätte der König bei den zahlreichen Veräußerungen schlesischer Herrschaften, wie sie im 16. und 17. Jahrhundert vorgenommen worden sind, das Bergregal mit verliehen, so wäre es mit der Zeit, statt eines mediatländesherrlichen Rechts, das es ursprünglich war, mit dem Aufhören der alten Mediatherrschaften nicht ein königliches, sondern ein gutherrliches Recht geworden. Einer solchen Entwicklung, wie sie übrigens schon vor der habsburgischen Zeit in Schlesien angebahnt und in den alten Erbfürstentümern auch stark fortgeschritten war, wurde aber dadurch vorgebeugt, daß das Bergregal den neu entstehenden Herrschaften, auch wenn ihnen der Titel und die politischen Hoheitsrechte einer Standesherrschaft verliehen wurden, in der Regel nicht nur nicht mitgegeben, sondern ausdrücklich dem Könige vorbehalten worden ist.¹⁾

Der Umstand, daß seitens des Königs auch bei dem Verkauf gewöhnlicher Grundherrschaften auf einen ausdrücklichen Vorbehalt des Bergregals Gewicht gelegt worden ist, beweist, daß man die Theorie der schlesischen Kammer von dem nur Kaisern und Königen zustehenden Bergregal in praktischen Fällen immerhin nur für eine geringe Stütze gehalten hat.²⁾

Zu beachten ist auch die in all diesen in Betracht kommenden Urkunden in Bezug auf das dem Könige reservierte Bergregal angewandte

1) Beispiele solcher Veräußerungen unter ausdrücklichem Vorbehalt des Bergregals für den König sind: d. 1. Sept. 1557 Herrschaft Cost an Friedrich von Redern: „doch behalten wir uns ausstruglich bevor schätz perckwerck“. — 20. Aug. 1561. Oberrlogau und Kosel an Otto von Jedlitz: „doch uns unsern küniglichen hochaiten, auch schätz und perckwerchen... unschedlichen“. — 8. Dez. 1599. Gleiwitz: „mit allen... zugehorungen, außserhalb unser kaiserl., königl. und landesfürstlich recht und regalia, als metall, silber, gold und alle andre bergwerckschätze“. — 31. Dez. 1603. Dasselbe. — 17. Sept. 1604. Schurgast an Christoph Heinrich Bees, mit Ausnahme von „königlichen und landesfürstlichen regalien, schätzen und bergwercken“. — 3. Juni 1615. Groß-Strehlitz an Georg v. Redern, ausgenommen „unsere kaysrl. königl. undt landtsfürstliche regalia, alsz methal (der eyssenstein aber darunter nicht zu verstehen), silber und goldtbergwerck, schätze etc.“ — 16. Aug. 1621. Trachenberg an Grafen Hayfeld: „jedoch halten wir uns... ausdrücklich bevor... unsere königlichen und landesfürstlichen regalia, als metall-, silber- und goldbergwerken, schätze etc.“ — 3. Sept. 1641. Lublinitz an Andreas Cellari: „mit eyzenhämberg, metallen undt bergwerck, außser goldt, silber, verborgene undt vergrabene schätze“. — 31. Jan. 1642. Koschentin: „außserhalb unsrer königl. und landesfürst. regalia alsz metal, silber- undt goldtbergwerck, schätze etc.“ — S. Akten und Urkunden unter den betreffenden Daten.

2) Gegen Ende des 16. Jahrhunderts drückt sich übrigens die schlesische Kammer selbst schon etwas vorsichtiger aus. In einem Bericht vom 19. August 1581 bezweifelt sie nur, ob die alten Herzöge ihr Bergregal, welches nicht mehr als königliches, sondern als

Terminologie. Obwohl der Ausdruck „Bergregal“ oder „Regale der Bergwerke“, wie die Korrespondenzen der königlichen Behörden beweisen, sich im Laufe des 16. Jahrhunderts schon ziemlich eingebürgert hatte, wird dennoch nicht dieser Ausdruck angewandt, sondern es werden, der im Mittelalter herausgebildeten und noch fortdauernden Anschauung gemäß, daß das Bergregal in dem Eigentum an den unterirdischen Erzlagerstätten selbst bestehe, statt seiner die Metalle oder die Bergwerke selbst genannt. Nur sehr selten, und zwar erst gegen Ende der österreichischen Zeit Schlesiens, macht sich ein Bestreben bemerkbar, den Begriff des Bergregals in privatrechtliche und in hoheitsrechtliche Bestandteile zu zerlegen. Den Grundherrschaften, welche auf Grund alter Verleihungen das Bergregal prätendieren, scheint man geneigt zu sein, ein privates Eigentum an den Bergwerken zuzugestehen und das Abgaben- und Gesetzgebungsrecht als unveräußerliches Hoheitsrecht für den König in Anspruch zu nehmen. Diese erst später auftauchende, immer nur theoretisch gebliebene Anschauung ist jedoch über leise Ansätze, die ab und zu sich bemerkbar machen, nicht hinausgekommen. Etwas präziser ausgedrückt finden wir sie erst in den Berichten der schlesischen Kammer vom Jahre 1740 z. B. in den Worten: „da wir doch . . . der meynung seynd, daß durch die an den Teutschen ritterorden überlassene herrschaft freudenthall keiner dingen das landesfürstliche regale des bergzehnts und bergwerkjurisdiction mit übertragen worden u. s. w.“¹⁾

Hand in Hand mit den Bestrebungen, das Bergregal dem Könige in neu erledigten Lehnen (durch Vorbehalt bei neuen Veräußerungen) zu erhalten, waren ja immer auch Bemühungen gegangen, das Bergregal des Königs denjenigen innerhalb der königlichen Erbfürstentümer belegenen Grundherrschaften gegenüber zur Geltung zu bringen, die es, sei es auf Grund alter königlicher oder alter herzoglicher Verleihungen für sich in Anspruch nahmen. Aber auch hier zeigt das bekannt gewordene urkundliche Material, daß die Theorie der schlesischen Kammer von dem königlichen Bergregal allein nicht genügt hat, um einen tatsächlichen Erfolg zu erreichen. Wie bei den Fürstentümern, ist auch hier die durch die schlesische Kammer vertretene Theorie zum Teil schon durch den König selbst, der zu keinen Maßnahmen griff, um sie durchzusetzen, dann aber durch die ganze Praxis überhaupt desavouiert worden. Mit welcher

fürstliches bezeichnet wird, auch auf einfache Grundherrschaften haben übertragen können: „dieselb freihaiten (scil. das Bergregal), welche von den Herzogen als fürstliche regalien unsers ermessens auf privatpersonen nicht deriviret werden können“ etc. S. Akten und Urkunden, S. 303.

¹⁾ S. Akten und Urkunden, S. 484.

kühnen Deduktionen bemühte sich doch die schlesische Kammer, das Bergregal des Herrn von Würben auf Freudental, in dem im 16. Jahrhundert bereits königlichen Erbfürstentum Troppan belegen, hinwegzudeuten, und dennoch genossen es die von Würben während des ganzen 16. Jahrhunderts, und, nachdem ihre Herrschaft im Jahre 1621, und zwar nur mit den Rechten der Vorbesitzer an den Deutsch-Herren-Orden gekommen war, erfreute sich auch dieser nachweislich mehr denn hundert Jahre des Genusses des Bergregals.¹⁾ Noch im Jahre 1740 (Bericht vom 18. Oktober) klagt die schlesische Kammer darüber.²⁾ Dieses und ähnliche Beispiele, wie sie auch oben schon angeführt worden sind, beweisen zur Genüge, wenn so etwas überhaupt eines Beweises bedarf, daß die gelegentlichen Äußerungen der schlesischen Kammer nichts mehr als einseitige Ansichten einer fiskalischen Behörde, nicht aber der Ausdruck einer allgemeinen Rechtsanschauung gewesen sind.³⁾ Auch da, wo in den Erbfürstentümern die vorhabsburgischen Könige von Böhmen oder vor ihnen noch die schlesischen Herzöge in einzelnen Fällen einfache Grundherrschaften mit dem Bergregal beliehen hatten, ist es nicht auf dem Wege einer theoretischen Begriffsänderung über das Wesen des Bergregals den Grundherrschaften abhanden und in den Besitz des Königs gekommen, sondern auf dem Wege neuer tatsächlicher Abmachungen. Darüber, ob die Übertragung des Bergregals durch die alten Herzöge an einfache Grundherrschaften, an „Privatpersonen“, wie die schlesische Kammer manchmal sich ausdrückt,⁴⁾ gültig sei, war man auf Seiten des Königs sich auch nicht recht einig. Während Ferdinand I. sogar die Möglichkeit erwog, ob nach des Landes „Gebrauch und Gewohnheit“ nicht auch stillschweigend das Bergregal übergegangen sein könne, „wenn ein landesfürst o d e r a i n h e r r a i n g u e t verpfendt oder ver-schreibt“,⁵⁾ erklärt die schlesische Kammer im Jahre 1581, daß ihres E r m e s s e n s ein Herzog das Bergregal als fürstliches (nicht mehr königliches!) Regal auf eine Privatperson nicht habe übertragen können. Mit

¹⁾ Vergl. oben S. 180 Anmerkung 3).

²⁾ S. den genannten Bericht in den Akten und Urkunden, S. 433 ff.

³⁾ Die Verkennung oder Nichtberücksichtigung dieses Umstandes ist eine, wenn auch nicht die einzige Schwäche des Buches von K. W u t k e, Studien über die Entwicklung des Bergregals in Schlesien. Meinungsäußerungen der schlesischen Kammer werden dort durchweg, ohne jegliche Prüfung, ob sie sich auch Geltung verschafft haben, als wären es Bestimmungen geltenden Rechts oder mindestens endgültige Entscheidungen eines kompetenten höchsten Gerichtshofs, hingestellt.

⁴⁾ Vergl. oben S. 224 Anmerkung 2).

⁵⁾ Ist es nicht bestimmt zu entscheiden, ob Ferdinand unter „landesfürst“ den König von Böhmen oder einen schlesischen Herzog verstanden hat, so kann er unter „herr“ in jedem Falle nur einen schlesischen Mediathearn gemeint haben.

welchen Gründen die betroffenen Grundherrschaften solchen Ansichten der schlesischen Kammer entgegengetreten sind, ist aus Mangel an erhaltenem Material nur in den seltensten Fällen noch festzustellen; interessant ist eine solche Äußerung eines Grundherrn, des Freiherrn Friedrich Larisch, allerdings erst aus dem 17. Jahrhundert (den 29. Juli 1678), der auf seinem Gute Solza, in dem damals auch bereits in unmittelbarem Besitz des Königs befindlichen Teschenschen Herzogtum, auf Grund einer Verleihung des Herzogs Friedrich Kasimir von Teschen d. d. Donnerstag vor Michaelis 1567 das Bergregal bezüglich des Salzes beanspruchte.¹⁾ Da die betreffenden Schriftstücke m. W. bis jetzt noch nicht veröffentlicht sind, so möge die „endliche gegendeclaration“ des Freiherrn von Larisch als charakteristische Ausführung der altera pars wenigstens im Auszuge hier folgen:

„Ich hette mich ehender des todes versehen, alsz dasz man an seithen der Kayf. commission in hog negotio so superficialiter verfahren würde, da doch wieder meine wohlbegründete rationes nichts haubtsächliches auf die bahn gebracht werden können, dann obzward quoad 1. punctum eingestrewet werden will, samb weyl. Friedrich Kasimir herzog zu Teschen als lehensfürst keine macht gehabt haben solle, die Soltzische salinen in praeiudicium summi principis einem privato zu indulgiren, so ist doch in meiner vorigen Declaration angezeuget worden und kann auf erforderenden fahl per instrumenta publica erhärtet werden, dasz die herzoge zu Teschen iure investiturae die potestät gehabt, dieses saltregale meinen antecessoribus zu conferiren; und wollte ich mir nichts anderes wünschen, alsz dasz man die geschichte, auf was weise nehmlich unter Joannis (des Luxemburgers) Königs in Böhmen protection weyl. Casimir herzog zu Teschen ante tria saecula sich begeben, penetrirret haben würde. Dann einmahl ist gewisz, dasz hochgedachter herzog Casimir mit denen regalibus, welche er vormals alsz absolutus dominus gehabt, investirt worden, in-
folglich selbige auf einem andern transmittiren können etc.“²⁾

Da man nicht annehmen kann, daß der Freiherr von Larisch der einzige unter den schlesischen Bergregalprätendenten gewesen ist, der sich auf diesen historischen, wohl begründeten Standpunkt zu stellen gewußt

¹⁾ Die bezügliche Stelle in der Urkunde des Herzogs lautete: „und thun ihme.. seinen erben und nachkommenden besitzern solches gutes und dorffs Solzlein ausz fürstlicher macht diese gnad, demnach auf demselben gutt sich ein saltbohren vermerken läßt, dasz wo es dem Schrotter (Name des Erwerbers), seinen erben und nachkommen gelegen, da sie dajelbstn ein Saltziedewerk auffrichten, daselbe saltz auch frey ohne einigen zohl in unsern landen verkauffen.. mögen.“

²⁾ Enthalten in Fasc. 29 böhmische Herrschaftsakten im Hofkammerarchiv (heute Archiv des Reichsfinanzministeriums) in Wien.

hat, wird man seine eben zitierten Ausführungen als typisch für die Ansichten aller hinstellen dürfen, die ihr Bergregal entweder von einer Verleihung durch einen alten Herzog oder — wie das bei den Fürsten selbst der Fall war — aus der Investitur mit ihrem Fürstentum herleiteten und sich in diesem Sinne als mit dem Bergregal „belehnt“ oder „privilegiert“ bezeichneten.

Im Anschluß an diese aus dem Jahre 1678 stammende „endliche (= endgültige) Declaration“ des Freiherrn von Larisch, in der, wie anzunehmen ist, die Ansicht der ganzen allera pars sich wieder spiegelt, sei hier des ungefähr aus derselben Zeit herrührenden Votums des schlesischen Fürstentages vom 28. März 1697 und einer Eingabe der freien Standesherrn vom 16. Juli 1697 an den König Erwähnung getan, nicht weil sie tatsächlich in einer Beziehung zum Bergregal stehen, sondern weil an diese Äußerungen der schlesischen Fürsten und Standesherrn infolge eines Mißverständnisses in der jüngeren Literatur über das Bergregal in Schlesien sich unzutreffende Folgerungen geknüpft haben.¹⁾ Durch ein unvollständiges Zitat bei W u t f e, Studien etc. S. 202 verleitet, sah R a c h f a h l in seinen unten angegebenen Aufsätzen über das Bergregal in Schlesien in diesen vermeintlichen „Beschlüssen“ der schlesischen Stände, die er irrtümlich 1696 statt 1697 datiert, einen Hauptbeweis für seine Annahme, daß die hier oft betonte und besonders im 16. Jahrhundert von der schlesischen Kammer vertretene Theorie, daß das Bergregal in Schlesien ein königliches Recht sei, im 17. Jahrhundert allgemeine Anerkennung, ja sogar die ausdrückliche Anerkennung der schlesischen Fürsten und Standesherrn gefunden habe. In diesem Sinne sagt er: „Auf dem Fürstentage von 1696 (muß heißen: 1697) erkannten die Fürsten und Stände Schlesiens selbst ausdrücklich an, daß sie nicht befugt seien, sich in die königlichen Regale, wie etwa in das Bergregal, einzumischen, und die freien Standesherrn insbesondere erklärten, daß die Bergwerke „Ihro Kaiserl. Mayst. eigenthümlich zugehörten.“²⁾ Wie die betreffenden Dokumente³⁾ aber erweisen, hat weder das Votum der Fürsten, noch auch die Eingabe der Standesherrn an den König mit dem Bergregal der schlesischen Mediat-

¹⁾ S. die Aufsätze von F e l i x R a c h f a h l über das Bergregal in Schlesien in den Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. X, S. 55 und Bd. XIII, S. 233. Dazu: Erklärung von Zivier und Replik von R a c h f a h l, ebenda Bd. XIII, S. 300 bezw. 301 f.

²⁾ a. a. O. Bd. X, S. 76 und ähnlich Bd. XIII, S. 240.

³⁾ Das Votum der Fürsten ist abschriftlich erhalten im Staatsarchiv zu Breslau, die Eingabe der Standesherrn befindet sich im Original im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien.

herrschaften irgend etwas zu tun. In beiden Fällen handelte es sich um die Frage, ob die Herrschaften Beuthen a. O. und Beuthen O.=S. zu Standesherrschaften erhoben werden sollten, worüber der König auch die Meinung der schlesischen Fürsten und der alten bereits bestehenden Standesherrschaften hören wollte. Die Fürsten gaben nun ihr Votum dahin ab, daß es dem Könige freistehe, einer Herrschaft den Rang einer Standesherrschaft zu verleihen und daß sie sich in dieses Recht des Königs nicht zu mengen gedächten: „Nachdem. . die sach wohl und reiflich überlegt worden, hat man von fürstl. seiten unaminitter befunden, daß gleichwie derley erhebung und privilegia in ihro kay. u. könig. may. unmittelbahren macht und gewalt bewenden und in dero könig. regalia man sich ganz und gahr nit zu intermittiren, also auch solches zu dero allergnädigsten freyen disposition allerunterthänigst anheimb zu geben sey“. Die Standesherrn hingegen ersuchten den König, dem Wunsche der genannten Herrschaften, zu Standesherrschaften erhoben zu werden, nicht zu willfahren, und bemühten sich, die Gründe, mit denen diese Herrschaften ihre Bitten gestützt hatten, abzuschwächen. So wollten sie auch nicht einen der Gründe gelten lassen, mit dem u. a. der Besitzer der Herrschaft Beuthen O.=S., Graf Henckel von Donnersmark, sein Gesuch gestützt hatte, indem er besonders hervorhob, daß, wenn seine Herrschaft, in der Bergbau getrieben werde, zur Standesherrschaft erhoben sein würde, sein Deputirter ad publica dem Fürstentage über Handel und Bergbau würde Auskunft geben können. Hierzu bemerkten die Standesherrn, daß der Deputirte des Bischofs von Breslau über Handel und Bergbau genügende Auskunft erteilen könne und daß insbesondere die Bergwerke im Beuthnischen ja überhaupt dem Könige gehörten (der bei der Veräußerung der Herrschaft Beuthen an Lazar Henckel von Donnersmark sich tatsächlich dieselben vorbehalten hatte) und dem Grafen Henckel nur unter gewissen Bedingungen ein Abbaurecht bewilligt sei, von dem er übrigens auch, wie es heiße, keinen Gebrauch mache: „3. Ist keine nützlichkeit von einem graf Henckelischen deputirten bei dem conventu publico, alsz angegeben worden. ., dann es ist hirbey ein zweifel, ob herr graf von Henckel in denen Beuthnischen bergwercken ordentlich und beständig arbeiten lasse, ja es geht der gemeine ruf und wird geglaubet, daß solche bergarbeiten nicht bestellet werden. Und wann es gleich auch beschehe, so gehören doch die bergwercke Ihr Kayserl. Mayt. eigenthümblich zu und sol dem herrn graf von Henckel nur die arbeit in denselben auf gewisse zeit von der Kayserl. hofcammer erlaubet seyn.“

Auf das durch die Benutzung eines unvollständigen Zitats entstandene Mißverständnis der in Betracht kommenden Dokumente aufmerksam gemacht, gibt R a c h f a h l zu, daß er sie vorher falsch interpretiert habe,

und bemerkt: ¹⁾ „Aus den obenstehenden Ausführungen.. habe ich mich überzeugt, daß meine früher (Forsch. X, 76 f. und XIII, 240) vorgetragene Interpretation sowohl des Votums der schlesischen Fürsten vom 28. März 1697 als auch der Eingabe der freien Standesherrn vom 16. Juli 1697 unzutreffend ist. In dem ersten Falle bezieht sich der Ausdruck „Regale“ in der Tat auf die Erhebung zur Standesherrschaft, nicht aber auf das Bergregal, in dem zweiten Falle ist nur von den Bentzenschen, nicht von den schlesischen Bergwerken im allgemeinen die Rede.“²⁾

Wie weit entfernt man aber im 17. Jahrhundert, und zwar gerade in der Zeit, aus der die eben zitierten Vota herrühren, von einer allgemeinen Anerkennung der im 16. Jahrhundert mit großem Eifer von der schlesischen Kammer vorgetragenen, im 17. Jahrhundert, wie oben gezeigt worden ist, auch von dieser nicht mehr so eifrig verfochtenen Theorie von einem Bergregal, das prinzipiell nur Kaisern und Königen zustehen könne, gewesen ist, beweist ja die oben angeführte „endliche declaration“ des Freiherrn von Larisch. Er hätte sich eher, wie er sich drastisch ausdrückt, des Todes versehen, als daß die kaiserliche Kommission so superzifialiter verfahren würde.³⁾

¹⁾ a. a. O. Bd. XIII, S. 301.

²⁾ Wenn hier, trotzdem R a c h f a h l selbst seine ursprünglich falsche Interpretation richtig gestellt hat, auf diesen Punkt eingegangen worden ist, so geschah es mit Rücksicht darauf, daß sowohl diese Richtiggstellung wie auch die Ausführungen, die sie veranlaßt haben, nicht in einem besonderen Aufsatz, sondern an einer leicht übersehbaren Stelle in der Form einer persönlichen „Erklärung“ des Verfassers und einer... allzu persönlichen „Replik“ Nachsahls gebracht worden sind.

³⁾ Einem literarischen Streite, der für die Geschichte der tatsächlichen Entwicklung des Bergregals in Schlesien allerdings ohne Belang ist, da es nunmehr, nach dem bisher veröffentlichten urkundlichen Material, von niemandem mehr ernstlich wird bezweifelt werden können, daß die schlesischen Mediatherrn in der Ausübung des Bergregals dauernd verblieben sind, und der demnach nur für die Theorie von einiger Bedeutung ist, seien hier noch einige Worte gewidmet. Nachdem R a c h f a h l seine erste Interpretation der oben angeführten „Beschlüsse“ der schlesischen Fürsten und Standesherrn, in denen er vordem ein „geradezu unumstößliches Zeugnis dafür“ gesehen hatte, „daß die schlesischen Fürsten und Standesherrn den König als prinzipiellen Inhaber des Bergregals in Schlesien ansahen, daß die staatsrechtliche Doktrin, wie Ferdinand I. sie begründet hatte, so sehr zu unbestrittener Rechtsgültigkeit gelangt war, daß sich die mediaten Landesherren ihr unbedingt und rückhaltlos unterwarfen“, (Forschungen XIII, 240) nach Kenntnisnahme des ausführlichen Wortlauts dieser Dokumente hat ausgeben müssen, will er trotzdem bei dieser seiner Meinung verharren und auch ohne dieses „unumstößliche Zeugnis“ auskommen. Er stützt nunmehr seine Behauptung, daß von der Mitte des 16. Jahrhunderts „die Krone Böhmens als die prinzipielle Trägerin des Bergregals in Schlesien auftritt“ und vor allen Dingen, daß dies im 17. Jahrhundert auch allg e m e i n anerkannt wurde, darauf, daß die schlesischen mediaten Landesherren sich als mit dem Bergregal „belehnt“ bezeichnen

Mit dem bloßen Reservieren des Bergregals für den König, auch mit der Wiedererlangung desselben an solchen Orten, wo die Sorglosigkeit der früheren Könige es vernachlässigt hatte, war für das königliche Arar, um dessen Kräftigung es sich ja bei der ganzen Angelegenheit in der

oder von anderen als solche bezeichnet werden: So z. B. berufe sich, wie Rachsahl ausführt, der Herzog von Liegnitz, 4. Dez. 1671, nicht nur auf seine Eigenschaft als „Landesherr“, sondern auch darauf, daß ihm „vigore privilegiorum das Recht der Bergwerke“ in seinem Lande zukomme (Forschungen XIII, 305). Rachsahl verweist weiter auf den zitierten Breslauer Schöffenspruch aus d. J. 1612 und hebt die Stelle hervor, in der mit Bezug auf die schlesischen Fürsten die Worte gebraucht werden: „ihres bergwerksregals, damitte sie von den Königen zu Böhmen belehnt sein“, und dann weiter: „die bergwerk regalia und nutzungen, so er (scil. ein schlesischer Herzog) vom König zu Beheimb zu lehen gehabt“. Aber was soll denn das alles beweisen? Daran, daß die schlesischen Lehnsfürsten mit dem Bergregal, wie mit ihrem ganzen Herzogtum und mit allem, was sie in Schlesien besaßen, von dem Könige belehnt waren, daß sie all dies „zu lehen gehabt“ und auch „vigore privilegiorum“, kraft der über ihre Lehen ausgestellten Lehnbriefe, also kraft der mit der Krone geschlossenen Verträge, besaßen, hat noch niemand gezweifelt. Mehr als das besagen aber die von Rachsahl angeführten Belege nicht. In diesem Sinne, im Sinne des Lehnrechts und des Lehnverhältnisses, war aber in Bezug auf den Rechtstitel, mit dem die schlesischen Fürsten das Bergregal in ihren Landen besaßen, nicht erst im 16. oder 17., sondern schon am Anfang des 14. Jahrhunderts eine Änderung eingetreten, in demselben Moment, in dem sie ihre Lande und mit diesen das Bergregal dem König von Böhmen zu Lehen auftrugen, und als Lehen wieder aus seiner Hand zurück empfingen. Ein jeder Herzog ist damals, wie der Freiherr von Carisch in seiner oben zitierten Deklaration aus dem Jahre 1678 sich sehr zutreffend ausdrückt, „mit denen regalibus, welche er vormahls als absolutus dominus gehabt, investirt worden“. Und wenn Verf. in seiner 1898 erschienenen Geschichte des Bergregals in Schlesien manchmal auch die Wendung gebraucht, daß die schlesischen Landesherrn das Bergregal zu „eigentlichem Recht“ besessen haben, so ist das selbstverständlich nur mit der durch das Lehnverhältnis bedingten Einschränkung des Lehnbesitzes gemeint. Die Meinungsverschiedenheit, die zwischen den schlesischen Fürsten und der schlesischen Kammer im 16. Jahrhundert obwaltete, bestand aber darin, und auch nur darin, daß die letztere nicht ohne weiteres glaubte, daß die Fürsten auch tatsächlich mit dem Bergregal belehnt worden seien. Daher hatte die schlesische Kammer den Wunsch, die „brieflichen schein und urkunden“ einzusehen. Dieselbe hohe Meinung, welche sie selbst von dem Bergregal als einem nur königlichen und kaiserlichen Recht hatte, setzte sie schon in der vergangenen Zeit voraus und erwartete, ihre Vermutung, daß die Fürsten mit dem Bergregal nicht mit belehnt haben würde, in den Lehnbriefen dieser Fürsten bestätigt zu finden. Welche Bedingungen die schlesische Kammer an den Wortlaut einer Lehnsurkunde gestellt haben würde — wenn sie darüber zu entscheiden gehabt hätte —, um auch die Belehnung mit dem Bergregal darin zu finden, ist in diesem Zusammenhange ganz gleichgültig. Die strittige Frage war aber nicht, ob die Lehnsfürsten mit dem Bergregal belehnt sind, sondern ob sie mit dem Bergregal belehnt sind. Und darin, daß im 17. Jahrhundert die schlesische Kammer diese Frage nicht mehr aufgeworfen, sondern einfach stillschweigend und auch ausdrücklich anerkannt hat, daß die Lehnsfürsten mit dem Bergregal belehnt seien, kann man nur, wie Verf. dies tat, eine Nachgiebigkeit der schlesischen Kammer und ein Abweichen von der strengen Theorie des 16. Jahrhunderts erblicken. Darum ist

Hauptfache handelte, nicht viel gewonnen. Wollte man Gelegenheit zum Erheben des Bergzehnten haben, so mußte auch Sorge dafür getragen werden, daß innerhalb des königlichen Regalbezirks auch Bergbau, und zwar geregelter Bergbau getrieben wurde. Während die mediaten Landesherren und auch die das Bergregal ausübenden Grundherren schon längst durch Errichtung von Bergämtern und durch den Erlaß von Bergordnungen dafür gesorgt hatten, war bis zur Einsetzung der schlesischen Kammer durch Ferdinand I. für den königlichen Regalbezirk nichts dergleichen geschehen.¹⁾ Bald nach Einsetzung der schlesischen Kammer

„die staatsrechtliche Doktrin“, wie Ferdinand I. sie begründet hatte, abgesehen von ihren Erfolgen auf anderen Gebieten, nicht überhaupt ohne jede Wirkung auch auf das Bergregal und nicht „lediglich eine unfruchtbare Episode geblieben“, denn tatsächlich ist es ihr auch nach und nach gelungen, das Bergregal in Schlesien zu einem königlichen Regal zu machen, aber nicht durch eine theoretische Umdeutung des Begriffes, sondern durch positive Maßnahmen, durch den Vorbehalt des Bergregals für die Krone bei jeder Neuveräußerung eines an sie gefallenen Landstrichs. Hierbei ist ihr außerdem der Zufall durch das allmähliche Aussterben der alten Fürstenthümer sehr zu Hilfe gekommen. In dem Umstande, daß der König bei allen solchen Veräußerungen einen ausdrücklichen Vorbehalt des Bergregals für die Krone für notwendig erachtet hat, darf man gleichfalls einen Beweis dafür finden, daß die Ansicht, der König sei prinzipiell der Träger des Bergregals, zu allgemeiner Anerkennung nicht gekommen ist. Die beiden von Rachsahl am Schluß seiner „Replik“ aufgestellten Fragen können daher ruhig so beantwortet werden, wie Rachsahl dies haben möchte, die Folgerungen jedoch, die er aus dieser Beantwortung zieht, sind, wie aus all dem obigen hervorgeht, nicht zutreffend. (Was endlich den von Rachsahl angeführten Kammerbericht von 1714 anbetrifft, so ist zu bemerken, daß bei dem klaren Wortlaut der Stelle des Berichts, die von dem Bergregale der „vormaligen Lehnsfürsten“ spricht, die vorhergehenden Worte, welche die Rudolphinische Bergordnung und den dem aerario regio vorbehaltenen Bergzehnt erwähnen, nur auf die dort genannten Privatpersonen, nicht aber auf die Herzöge mitbezogen werden kann. Sonst würde ja der Bericht sich selbst widersprechen. Vielleicht ist in dem Passus ein Ausdruck wie „letztere“ versehenlich weggeblieben, so daß er lauten müßte: „es haben einige verstorbene Herzöge in ihren territorys vor Zeiten den Bergbau selbst angelegt und fortgestellt, worzu sie sowohl als nebst ihnen verschiedene andere Privatpersonen, insonderheit unter der glorwürdigsten Regierung weil. ir. Ka. mit Maximilian II et Rudolphi II auf alle weiß animitet, auch letztere mit einer besondern Bergordnung ao 1577... mit allerhand freihelten begnadet, hingegen dem aerario regio bloß der Bergzehnt und andere vorrechte reserviret worden.“)

¹⁾ Als Bergbeamte der schlesischen Mediatherren werden uns z. B. genannt, im 14. Jahrhundert im Goldbergischen der Wassermeister, im Herzogtum Liegnitz, in dem bischöflichen Herzogtum Neisse der Urbarer, im Benthschen der Supnik oder Bergrichter. Im 15. Jahrhundert tritt uns der Urbarer noch häufiger entgegen, zugleich im Münsterbergischen der Bergmeister. Von Bergordnungen seien erwähnt: die des Bischofs Rudolfs vom 13. April 1477, vom Herzog Heinrich von Münsterberg vom 5. März 1484. Besonders zahlreich sind die Bergordnungen der schlesischen Mediatherren aus dem 16. Jahrhundert, vollständig oder in Auszügen gedruckt im Cod. dipl. Silesiac, Bd. XXI und den oft zitierten Akten und Urkunden zur Gesch. des schles. Bergwesens, herausgegeben vom Verfasser.

beginnen die Verhandlungen darüber, wie diesem Zustande abzuhelpfen sei. Im Jahre 1557 wird erwogen, ob für das an den König gefallene Herzogtum Oppeln die böhmische oder polnische Bergordnung sich „schicklich“ würde.¹⁾ Bald darauf werden Verhandlungen gepflogen über eine besondere „Begnadung“, die den „Grundherren in Schlesien“ gewährt werden soll, von der die Kammerräte als selbstredend annahmen, sie würde „allain auf dj erbgütter zu versteen“ sein. Trotz oder vielleicht infolge der vielen eingehenden Verhandlungen und Erörterungen kommt es aber während der ganzen Regierungszeit Ferdinands I. zu keinem Erlaß einer Bergordnung für die unter dem Bergregal des Königs zu erweckenden oder zu belebenden Bergwerke. Auch noch nicht unter seinem Nachfolger Maximilian II., obgleich die Beratungen, schon mit Rücksicht auf die wiederholten Gesuche der Gewerken wie auch der Grundherren um Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse, fleißig fortgesetzt werden. In einem Schreiben vom 25. April 1572 an die schlesische Kammer²⁾ wird die Anstellung eines besonderen Bergmeisters beschlossen, und bis zum Erlaß einer speziellen Bergordnung der Gebrauch der Joachimstalschen empfohlen. In einem gleichzeitigen Schreiben an die böhmische Kammer³⁾ bemerkt der König, daß, wenn die schlesischen Mediatherren das Bergregal mit Recht ausüben, von denselben weder Zehent noch „schlogschoz zu gewarten sein“ und künftig die neue Bergordnung sich „weiter nit als auf unsere erbfurstenthüember erstreckhen“ würde. Die königliche Bergordnung ist erst von dem Nachfolger Maximilians, Kaiser Rudolph II., am 5. Februar 1577 erlassen worden. Es ist dies die bekannte sogenannte Rudolphinische Bergordnung. Der Wortlaut dieser Bergordnung erwähnt an keiner Stelle die mediaten Landesherren, die „fürsten und Stände“, und ist nur an die „Grundherren“ und die Gewerken gerichtet. Sie wurde den fürsten und Standesherrn, wie dies bei sonstigen für das ganze Land bestimmten Verordnungen und „Patenten“ immer zu sein pflegte, auch nicht kundgegeben. Im ganzen wurden, wie eine Randverfügung auf dem heute noch⁴⁾ erhaltenen Original-Konzept es bestimmte, vier Exemplare angefertigt. Von diesen vier Exemplaren wurden drei an die schlesische Kammer gesandt, welche das eine dem durch die Bergordnung eingesetzten Oberbergmeister Pardt „zu täglich fürfallender notturft zu“

¹⁾ Akten und Urkunden, S. 46.

²⁾ Akten und Urkunden, S. 149.

³⁾ a. a. O., S. 148.

⁴⁾ Im Archiv des Reichsfinanzministeriums in Wien, fasc. Berg- und Münzwesen in Böhmen, S. 359: „Diser befreiung müssen 4 exemplaria geschriben werden“. S. Akten und Urkunden, S. 220.

gestellt“ hat. Ein weiteres Exemplar hat die Kammer „im Schweidnizischen publiciren und anschlagen lassen“, das dritte wurde auf einem Bergwerk der schon oft erwähnten Herrschaft Freudenthal, in dem Königlichen Erbherzogtum Troppau, angeschlagen, wo es der Besitzer der Herrschaft, der das Bergregal für sich beanspruchte, zum größten Arger der schlesischen Kammer herunterreißen ließ.¹⁾ Die neue Bergordnung noch weiteren Kreisen bekannt zu geben, hatte man nicht für notwendig gefunden. Zu gleicher Zeit wurden die schlesischen Mediatherren, wenigstens einige von ihnen, wie der Bischof von Breslau und die Herzöge von Münsterberg, wiederum zum so und sovielten Male (für den Bischof war es übrigens zugleich das letzte Mal) aufgefordert, über das von ihnen ausgeübte Bergregal Auskunft zu geben. Aus dem Wortlaut der Bergordnung also wie aus all den eben angeführten Maßnahmen folgt zur Genüge, daß man den Mediatlandesherrn die neue Bergordnung nicht aufzudrängen gedachte — man hatte sie ihnen ja nicht einmal mitgeteilt — und daß man sie daher von vornherein nur auf die Erbfürstentümer des Königs beziehen wollte. Für die von den weiteren Mediatlandesherrn in ihren Landen eingeführten genauen und ausführlichen Bergordnungen wäre die kurze Rudolphinische sogenannte „Bergordnung“ auch kaum ein Ersatz gewesen. Wie dem aber auch sei, faktisch hat die Rudolphinische Bergordnung nur so weit gegolten, als der Realbezirk des Königs reichte, d. h. nur innerhalb der Erbfürstentümer, und auch da mit Ausnahme derjenigen Grundherrschaften, die ein eigenes Bergregal besaßen. Die Inhaber des Bergregals, Mediatlandesherrn oder einfache Grundherrschaften, regelten auch nach der Rudolphinischen Bergordnung den Bergbau in ihren Bezirken nach eigenen Ordnungen. So erließen beispielsweise für den Carnowitzer Bergbau die Markgrafen von Brandenburg mehr oder minder ausführliche Ordnungen in den Jahren 1590 und 1599; Herzog Joachim Friedrich erließ eine Bergordnung für Reichenstein im Jahre 1601; der Bischof Karl Ferdinand regelte im Jahre 1653 durch eine ausführliche Bergordnung den Zuckmantler Bergbau, und auch von der Grundherrschaft von Freudenthal, welche die von der Kammer aufgedrungene Rudolphinische Bergordnung herunterreißen und entfernen ließ, hat sich eine eigene Bergordnung aus dem Jahre 1609 erhalten. Ein Bericht der schlesischen Kammer vom 18. Oktober 1740 sagt mit Berufung auf einen ältern Bericht, sie habe dort „vorgestellt, daß zwar in denen erbfürstenthümern die Rudolphinische Bergordnung angenommen und ad usum gekommen, dahingegen verschiedene andere stände sich des bergregalis anmasseten und besonders

¹⁾ S. den Bericht der schles. Kammer vom 20. Dez. 1577. Akten und Urkunden, S. 244 f.

das bishumb Meyß in dessen würcklicher und langwieriger possession seyn“. Die schlesische Kammer, die weiter Vorschläge macht, auf welchem Wege die Rudolphinische Bergordnung in ganz Schlesien zur Geltung gebracht werden könnte, gibt somit auch ohne weiteres zu, daß abgesehen von den erbfürstentümern dieselbe weder „angenommen“ noch „ad usum gekommen“ war. Daß man außerhalb des königlichen Regalgebietes am Anfang des 17. Jahrhunderts, nachdem die Rudolphinische Bergordnung bereits vierzig Jahre zu wirken Zeit gehabt hatte, dieselbe dem Inhalte nach vielleicht nicht einmal kannte, läßt der schon oft zitierte Breslauer Schöffenspruch aus dem Jahre 1612 über die Regalität des Eisens in Schlesien, und besonders in der Herrschaft Bentzen, vermuten. So nahe es für diejenige Partei, welche die Regalität dieses Metalls in Abrede stellte, gelegen hätte, sich auf die Rudolphinische Bergordnung zu berufen, in welcher unter den regalen Mineralien das Eisen nicht aufgeführt wird, ist eine solche Berufung doch unterblieben. Ebenso wenig ziehen die Breslauer Schöffen, die ihr Urteil sehr eingehend begründen und die damalige bergrechtliche Literatur und bekannten Berggesetze in ausgiebigem Maße berücksichtigen, die Rudolphinische Bergordnung irgendwie in Betracht. Die Nichterwähnung der Rudolphinischen Bergordnung fällt umsomehr auf, als der Bergwerksvertrag Ferdinands I. mit den böhmischen Ständen von 1534, der nach der Rudolphinischen Bergordnung wie der Maximilianische Bergwerksvergleich subsidiäre Gültigkeit in Schlesien haben sollte, herangezogen wird, und die Schöffen ausdrücklich erklären, daß dieser nur für Böhmen, nicht aber für Schlesien Geltung habe.

Von welcher Seite man nun die Entwicklung des Bergregals in Schlesien seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, seitdem von den Behörden Ferdinands I. die Theorie von dem hohen königlichen Bergregal zum ersten Mal in Schlesien aufgestellt worden war, betrachtet, bleibt das Resultat das nämliche. Nicht die Theorie ist zum Siege gelangt, und nicht durch eine theoretische Umdeutung des Bergregalbegriffes ist das alte Bergregal der schlesischen Herzöge, welches in den Gebieten der späteren Lehnsfürsten ein mediatalandesherrliches geblieben und in den königlichen Erbfürstentümern bereits auf dem Wege war, ein grundherrliches Regal zu werden, ein königliches Recht geworden. Bewirkt wurde diese tatsächlich eingetretene Wandlung durch das allmähliche Verschwinden der alten mediatalandesherrschaften, an deren Stelle entweder einfache Grundherrschaften oder auch Standesherrschaften mit geringeren Rechten, wie z. B. die erst später zur Staudesherrschaft erhobene Herrschaft Bentzen oder die Standesherrschaft Trachenberg, bei der das Bergregal ausdrücklich dem Könige vorbehalten wurde, getreten sind.

Das Bergregal im Preussischen Schlesien.

Als Friedrich II. den größten Teil des alten Schlesiens seiner Preussischen Monarchie einverleibte, durfte er in der Tat dieses ganze Gebiet im Prinzip als dem Bergregal des Königs unterworfen betrachten. Die wenigen Bezirke, auf welche das königliche Bergregal sich noch nicht erstreckte, fielen um so weniger auf, als in denselben, nachdem die Bergbaugebiete des Breslauer Bistums bei Osterreich geblieben waren, zu der Zeit keine Anzeichen von Bergbau vorhanden waren.¹⁾ Daß es aber dem Könige sowohl wie seinen Beamten nicht unbekannt gewesen ist, daß die früheren mediatischen Landesherren Schlesiens das Bergregal selber ausgeübt haben, geht aus der später noch zu erwähnenden revidierten Bergordnung von 1769 hervor, in deren Einleitung die Bergordnungen der ehemaligen Herzöge von Oppeln-Ratibor und von Münsterberg erwähnt werden. Weitgehende ständische Rechte waren mit den Staatstheorien Friedrichs des Großen bekanntlich nicht gut vereinbar. Gelegentlich eines Anspruches auf das Münzregal seitens der damaligen Herzöge von Ols zeigte Friedrich ganz deutlich, daß solche alte Gerechtigkeiten mit seinen Ansichten von Staatsverfassung nicht in Einklang zu bringen wären. In einer Resolution von 1744 drückt der König die Erwartung aus, daß die Fürsten von selbst geneigt sein würden, von der Ausübung des Münzrechts abzustehen.²⁾ Dem Bergregal wurde aber als Staatshoheitsrecht keine solche Bedeutung beigemessen wie dem Münzregal; die staatsrechtliche Theorie zählte es damals zu den sogenannten niederen Regalien, und das spätere Allgemeine Landrecht³⁾ bringt die auch zu Friedrichs Zeiten geltende Anschauung zum Ausdruck, wonach das Bergregal als „niederes Regal“ auch von Privaten besessen werden könne. Andererseits existierten aber zur Zeit, als Friedrich der Große Schlesien in Besitz nahm, hier keine Gebiete, welche, besonders nachdem unter den Habsburgern in Schlesien auch Standesherrschaften entstanden waren, bei denen das Bergregal für den König reserviert geblieben war, das Bergregal eo ipso für sich hätten in Anspruch nehmen können. Denn wenn man von dem bischöflichen Fürstentum Neisse-Grottkau abieht, dessen Bergbaugebiet, wie schon hervorgehoben, unter preussische Herrschaft nicht gekommen ist, waren auch die noch vorhandenen Herzogtümer Sagan, Münsterberg und Ols, deren Besitzer die Lobkowitz, Auersperg und die Herzöge von Württemberg waren, sämtlich

¹⁾ Vergl. die Aufzählung der im Jahre 1740 in Schlesien vorhandenen Bergwerke bei *F e c h n e r*, Geschichte des schlesischen Berg- und Hüttenwesens 1741—1806. Berlin 1903, S. 3 ff.

²⁾ *S. Friedensburg* im Cod. dipl. Sil., Bd. XIX, S. 6.

³⁾ Teil II, Tit. XVI, §§ 106 u. 107.

erst in späterer Zeit unter den Habsburgern neu begründet worden, und a priori war es eben so gut möglich, daß das Bergregal wie bei den Standesherrschaften Bentzen und Trachenberg der Krone reserviert, wie auch daß es ihnen mitverlichen worden war. Wenn man dazu noch berücksichtigt, daß Friedrich bald nach seiner Eroberung Schlesiens zwei schlesische Standesherrn, die notorisch das Bergregal nicht besaßen, den von Nieder-Bentzen und den von Trachenberg, zu Fürsten erhob, so muß man ohne weiteres zu dem Schlusse gelangen, daß es zu dieser Zeit kein äußeres, schon im Titel liegendes Kriterium mehr gab, nach welchem man dem einen oder anderen Gebiete das Bergregal zusprechen konnte. Wer jetzt ein solches noch beanspruchen wollte, konnte sich nur noch auf „briefliche schein und urkunden“ stützen. Der Umstand aber, daß außerhalb des unbestrittenen königlichen Regalbezirktes kein Bergbau sich rührte, hatte es zur Folge, daß alle diese Fragen Jahrzehnte lang unangeschnitten blieben. Erst wenn mit dem jeweiligen Fortschreiten des Bergbaues der eine oder andere „Stand“ sich darauf besann, daß er kraft alten Herkommens oder alter Urkunden das Bergregal in toto oder einzelne Teile desselben für sich beanspruchen könnte, kam es zu gelegentlichen Auseinandersetzungen, — ein Zustand, der, nachdem die neuere und neueste Gesetzgebung die alten Bevorrechtungen nicht aufgehoben hat, noch bis auf den heutigen Tag fort dauert.

Die erste Neuerung, welche die Friederizianische Zeit in bergrechtlicher Beziehung den Schlesiern gebracht hat, war die Behandlung der Steinkohle als regales Mineral und die Forderung des Bergzehnten vom Steinkohlenbergbau. Beides ward von Friedrich schon im Jahre 1742 angeordnet ¹⁾ und ist dann durch die Bergordnung von 1769 endgültig festgestellt worden. Vorstellungen, die von einigen Grundherrschaften gegen den Steinkohlenzehnten erhoben worden waren, wurden durch eine Kabinettsordre vom 19. Februar 1756 erledigt, in welcher der König bestimmte, daß die Abgabe unweigerlich gezahlt werde. ²⁾

Dem Erlaß der sogenannten „Revidierten Bergordnung vor das souveräne Herzogtum Schlesien und vor die Grafschaft Glatz“ vom 5. Juni 1769 sind, wie dies bei der Wichtigkeit des Gegenstandes selbstverständlich ist, eingehende Verhandlungen der in Betracht kommenden Behörden vorangegangen. In Anregung gebracht wurde der Erlaß einer besonderen Bergordnung durch den im königlichen Auftrage im Jahre 1768 nach

¹⁾ Vergl. Zeitschrift für Bergrecht, Bd. XIII, S. 243, und F e c h n e r, bei dem genauere und eingehende Angaben, a. a. O. S. 80 ff.

²⁾ S. F e c h n e r, a. a. O. S. 83.

Schlesien gekommenen Geheimen Finanzrat Reichart, von dem auch der Vorschlag herrührte, der neuen Bergordnung einfach die Clevisch-Märkische vom 29. April 1766 zu Grunde zu legen.¹⁾ In Bezug auf die dem Bergregal zu unterwerfenden Mineralien waren die einzelnen Stellen, der Justizminister, der Finanzminister, die Kriegs- und Domänenkammer in Breslau u. s. w., nicht einig untereinander. In dieser Beziehung ist das Protokoll²⁾ einer Sitzung d. d. Berlin den 20. April 1769 von Interesse, der die Geheimen Oberfinanzräte Reichart und Ernst, der Kriegsrat Wlömer und der Bergrat Gerhardt beiwohnten. Ein Auszug aus demselben sei hier mitgeteilt:

„pp. Da nun die Breslauisch Kriegs- und Dom. Kammer einige allgemeine Bemerkungen zum voraus setzt, die gleichsam die principia zu denen speciellen bey jedem Capitel der Clevischen Bergordnung von ihr gemachten Remarquen in sich enthalten, so hat man vor nötig gefunden, dieselben vor erst durchzugehen.

1. Die erste Hauptanmerkung der Cammer betrifft lediglich das hohe Bergwerks-Regale und die dahin gehörigen Reservata principis, wobey die Cammer zu behaupten sucht, daß laut der Joachimsthaltschen und Rudolphinischen Bergordnung, die nebst dem Vertrage Kaiser Maximilianis zeithero in Schlesien vim legis gehabt, außer Gold, Silber und Salz, alle übrige niedrigen Metalle, Mineralien und Fossilien, besonders aber Eisen, Steinkohlen, Gallmey, und alle Arten von Steinen denen Grundherren als fructus fundi zukämen.

Bey genauer Untersuchung hat sich indes gefunden, daß alle vorgenannte Metalle, Mineralien und Fossilien, das Eisen nebst den gemeinen Steinen und Erden ausgenommen, auch in diesem, so wie in anderen Provinzien mit Recht zu dem Bergwerks Regali zu ziehen sind. . Denn

- a) werden die Niedere Metalle und Fossilien, als Bley, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Schwefel, Vitriol und Alaun pp. laut der Tarnowitzer, Reichensteiner und Silberberger Bergordnung zu dem Landesherrlichen Regali gerechnet;
- b) kommen alle Lehrer des Berg Rechts darinnen überein, daß derjenige, dem der Zehent zukommt, auch das hohe Bergwerks Regale besitze.

¹⁾ S. F e c h n e r, a. a. O. S. 88 ff., und S t e i n b e c k, Gesch. d. schles. Bergbaus etc., Bd. I, S. 303 ff.

²⁾ Von F e c h n e r und S t e i n b e c k l. c. benutzt, aber m. W. bis jetzt noch nicht veröffentlicht.

Nun reserviret sich aber der Kayser Rudolphus II. in der Schlesischen Bergordnung Articulo Erlaffung des Zehnts und Vorführung der geringen Mineralien von allen obgenannten Metallen und Fossilien, wirklich die Decimam, eine Sache, die klar beweiset, daß schon damahls das landesherrliche Regale über diese Mineralien existiret habe.

Wozu noch kommt, daß in der Rudolphina, tanquam lege novissima, express vorbehalten worden, die darinnen ertheilten Berg-Begnadigungen zu vermehren, oder zu vermindern, es sich also ergibt, daß diese Verordnung kein Pactum mit den Ständen, sondern eine besondere Begnadigung sey. pp.“

Der das Bergregal behandelnde § der 1769 erlassenen Bergordnung erhielt hierauf folgenden Wortlaut: „Caput I. Von dem Bergwerks-Regali. § 1.

Alle Mineralien und Fossilien, die sowohl in andern Ländern, und nach den vorangeführten alten Bergwerks-Ordnungen als auch nach der Observanz, zu dem Bergwerks-Regali gerechnet und dahin gezogen worden, sollen Uns fernerhin dergestalt verbleiben, daß Wir selbige nach Unserm Gutbefinden Selbst bauen, oder haulustige Gewercke damit befehlen können, jedoch reserviren Wir Uns alles Stein-Salz und Salz-Quellen vor beständig zu Unserer allerhöchsten eigenen Nutzung. Es gehören also zu Unserem Bergwerks-Regali alle Metalle und Halb-Metalle, das Eisen allein ausgenommen, ferner Arsenic, Kobold, Nickel, Vitriol, Alluan, Salpeter, Stein-Salz, Salz-Quellen, Stein-Kohlen, Schwefel, Serpentin Fluß Spath, Wasser-Bley, Berg-Chrysell, Chrystopas, alle ganze und halbedle und übrige pretieuse Steine. In sofern jedoch edle und halbedle Steine auf den Aeckern der Privatorum sich finden, ohne daß Bergmännischer Bau darauf geführt werden darf, verbleibet denenselben darüber der freye Gebrauch und Disposition; nur wollen wir vermöge Unsers Berg-Regalis auf dergleichen Steine nachsuchen zu lassen Uns vorbehalten.“

In dieser Form erhielt sich das Bergregal in Schlesien bis zum Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865.

Die Bergbaufreiheit erhielt zu Gunsten des Grundeigentums eine an die Bestimmungen der alten schlesischen Goldordnungen des 14. Jahrhunderts erinnernde Einschränkung in dem § 3.

„Wenn indessen eine Gewerkschafft ein zu unserem Regali gehöriges Bergwerk muthen will; so soll Unser Ober-Berg-Amt dieses dem Grund-Herrn anzeigen, und bey demselben anfragen, ob er auf dem erschrifften

Gänge, Flöße oder Stock-Werck selbst bauen wolle, da dann der Grundherr den Vorzug haben soll.“

Dieses Vorbaurecht des Grundeigentümers wurde in ein Mitbaurecht zur Hälfte abgeändert durch eine Verordnung des Generaldirectoriums vom 4. August 1770 und durch eine Allerhöchste Deklaration vom 1. Februar 1790. Der Streit darüber, wer unter dem in dem zitierten Paragraphen genannten Grundherrn zu verstehen sei, wurde durch die Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1831, 22. Juni 1834 und 30. Dezember 1843 zu Gunsten des Grundeigentümers und gegen die Domänen entschieden.¹⁾

Durch das allgemeine Berggesetz von 1865 wurde das Mitbaurecht zur Hälfte im § 225 aufgehoben.

Zur Geschichte der Dörfer Deutsch- und Polnisch-Müllmen, Kreis Neustadt O.-S.²⁾

Von

Pfarrer Dr. Johannes Chraszcz.

II.

Nachtrag zum ersten Abschnitt.

Nachdem im Maiheft 1908 der erste Abschnitt „Die Gründung der Dörfer Polnisch- und Deutsch-Müllmen, die alte Pfarrkirche in Polnisch-Müllmen“ gedruckt worden war, sind dem Verfasser vom Königlichen Staatsarchiv zu Breslau unter anderen Archivalien auch zwei Urkunden aus den Jahren 1405 und 1419, die sich auf Polnisch-Müllmen beziehen, in freundlicher Weise zugesandt worden. Bei der großen Seltenheit solcher Urkunden erscheint es gerechtfertigt, ihren Inhalt möglichst vollständig wiederzugeben.

Die erste Urkunde vom Jahre 1405 ist auf Pergament in schöner deutscher Schrift niedergeschrieben und noch vortrefflich erhalten, nur das Siegel fehlt. Dieselbe lautet mit einigen Abkürzungen:

¹⁾ Vergl. den Aufsatz von Achenbach, „Rechtsverhältnisse des Grundeigentums und der Industrie“ in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. IV.

²⁾ Fortsetzung aus Nr. 2 (Maiheft).

Wir Offfa von Gottes Gnaden Herzogin zu Oppeln, zu Glogau u. s. w.¹⁾ tun mit diesem gegenwärtigen Briefe kund allen, die ihn sehen oder hören lesen, und bekennen, daß in unserer Gegenwart gestanden hat der ehrbare und wohlthätige strenge Ritter Herr Niße Stral Erbherr zu Grensin,²⁾ unser lieber Getreuer, mit gutem Mute und mit wohlvorbedachten Mute, auch mit seinen ehrbaren Söhnen Pritzlaw und Nicolaus und bekannten, wie daß sie in einem rechten Wiederkaufe recht und redlich verkauft haben und vor uns erreicht haben mit Willen und Vorworte Helenen,³⁾ Herrn Nißen Strals eheliche Frau, Sechs Mark rechten Geldes Zinsen in und auf seinen Teil des Gutes und Dorfes zu Polnisch-Melwayn in unserem Glogauischen Weichbild, und auf alle seine Inwohner, Scholtisei, Bauern und Gärtner und Vorwerk, und auf alles, das er zu Melwayn hat mit allem Zubehör, nichts ausgenommen: der ehrwürdigen Frau Hedwig von Falkenberg, Abtissin des Klosters zur heiligen Klara in Breslau,⁴⁾ und der Jungfrau Margaretha Strelchin⁵⁾ seiner Schwester und Margaretha von Borsnitz und dem Kloster.

Diese Zinsen gelobt Niße Stral mit seinen Erben und Nachkommen zu zahlen immer am St. Martinitag (11. November). Sollte der Schuldner die Zinsen ganz oder zum Teil nicht bezahlen, so soll der herzogliche Hauptmann oder Hofrichter ihn pfänden; auch können die Zinsen unter einem Banne, wie ein rechter Kirchenzins, eingefordert werden. Doch soll es dem Niße Stral und seinen Nachkommen freistehen, den Zins wieder zu kaufen, wenn sie es können, um 60 Mark böhmischer Groschen polnischer Zahl.

Gegeben zu Glogau am nächsten Freitag nach...⁶⁾ nach Christi Geburt, tausend Jahr vierhundert Jahr und darnach in dem fünften

¹⁾ Offa oder Euphemia, Gemahlin des mächtigen, im Jahre 1401 verstorbenen Herzogs Ladislaw von Oppeln, der bekanntlich das Kloster Czestochau 1382 und das Kloster auf den Wiesen bei Oberglogau 1388 gründete. Die Herzogin war die Tochter Siemonits, Herzogs von Mazowien und starb nach 1418 (Grotefend, Stammtafeln VI); sie hatte ihren Witwensitz auf dem Schlosse in Oberglogau, wo sie, wie die vorliegende Urkunde zeigt, Herrschaftsrechte ausübte.

²⁾ Diesen Ort vermag ich nicht zu deuten; vielleicht ist es Orzendsin bei Kosel. — Niße und Nicolaus ist Nicolaus, Pritzlaw ist Preczlaw; Melwayn = Müllmen.

³⁾ Der Vorname Helena kommt sonst äußerst selten vor, obgleich die heilige Helena, Mutter des Kaisers Constantin des Großen, im Mittelalter in der Breslauer Diözese verehrt wurde. Jungnitz, Das Breslauer Brevier 45.

⁴⁾ Herzogin Hedwig von Falkenberg war Abtissin im Klarenkloster zu Breslau von 1379—1413. (Grotefend, Stammtafeln VI.)

⁵⁾ Strelchin = Strelin = Strala, Schwester des Niße Stral.

⁶⁾ Das hier in der Urkunde stehende Wort kann ich nicht lesen.

Jahr (1405). Dabei sind gewesen die Edlen Matusch von Jedlicz Hauptmann zu Glogau, Andreas von Grawticz Hans Kornitz von Rogaw, Andrys Syffel, Jacusch Foit (Vogt) von Oppeln und Matusch Kornitz von Kobilwodh, und Nicolaus der Stadtschreiber zu Glogau, dem diese Sachen befohlen wurden. —

Aus dieser Urkunde von 1405 geht hervor, daß, wie bereits früher vermutet worden,¹⁾ Polnisch-Müllmen in jener Zeit in der Tat in mehrere, wenigstens aber in zwei Anteile zerfiel und daß den einen Anteil, bestehend aus einem Vorwerk, der Scholtisei, den Bauern und Gärtnern, Nicolaus Stral (Strala, Strzela) besaß; denn eben auf diesen *s e i n e n* Anteil nimmt er die Hypothek von 60 Mark (= etwa 600 Taler) auf. Wenn jedoch im obigen ersten Abschnitt die Urkunde vom 11. Februar 1410 als die erste bezeichnet wurde, in welcher der Ortsbezeichnung Milwan das Wort „polnisch“ vorgesetzt wurde, so ist dieses jetzt dahin zu berichtigen, daß bereits in der Urkunde von 1405 „Polnisch“ Melwayn (Polnisch-Müllmen) erscheint.²⁾

Auch ist die Urkunde von 1405 ein Beweis für das Vordringen des Deutschtums; vor 200 Jahren hatte hier noch niemand ein deutsches Wort gehört, denn die deutsche Kolonisation hatte nach Schultes Forschungen damals kaum in Niederschlesien begonnen, und nach Oberschlesien gelangte sie erst um 1217. Jetzt aber, das ist im Jahre 1405, stellt eine aus Masovien in Polen stammende Herzogin einem polnischen Ritter die Schuldurkunde in deutscher Sprache aus! Selbst die Unterscheidung der Dörfer Milowan und Wierzch mit P o l n i s c h = Müllmen, dem notwendigerweise ein D e u t s c h = Müllmen entspricht, und die germanisierten Namen Nütze für Nicolaus, Pritzlau für Preczlau, sind ein Beweis für die Verbreitung der deutschen Sprache in einer früher durchaus polnischen Gegend.

Die zweite aus dem königlichen Staatsarchiv dem Verfasser zugestellte Urkunde stammt aus dem Jahre 1419 und ist lateinisch geschrieben. Wir erfahren aus derselben folgendes:

Nicolaus von Kreuzburg (Cruczeborg), Doktor der Dekrete (des kanonischen Rechtes), Kantor und Kanonikus an der Kathedrale zu Breslau, Richter und Subkonservator der Rechte und der Privilegien des Klosters zur hl. Klara in Breslau, hat auf Ersuchen des Paulus, des Abtes des Zisterzienserklosters in Leubus, des ersten Konservators

¹⁾ Maiheft 1908, S. 76.

²⁾ Nachträglich sei bemerkt, daß der in der Urkunde vom 11. Februar 1410 genannte Herburd Breis von Laschowiz heißt Herburd B e e s von Blaschowiz. Die Adelsfamilie Bees kommt häufig vor, sie besaß auch um 1400 Blazewitz bei Polnisch-Müllmen im Ober-glogauer Weichbild und heißt darum Bees von Blaschowiz.

(Schützers) des genannten Klarenklosters, folgendes Urteil gefällt: „Der ehrsame Herr Nicolaus Stral, Pfarrer in Milwan, und die ehrenhaften Pritzlaw, Martin und Stephan, Gebrüder und Erbherren in Polnisch-Müllmen (in polonicali Milwan), Ritter in der Breslauer Diözese, haben die Strafe der öffentlichen Exkommunikation sich zugezogen, weil sie trotz der Bitten der Abtiffin des Klarenklosters in Breslau und der dortigen Ordensjungfrauen Margarethe Stralchenynne = Stralin, Strala) und Margaretha Borsinczynne (= von Borsniß) weder die 60 Mark noch die Zinsen bezahlt haben. Die Pfarrer sollen diese Exkommunikation in den Kirchen an den Sonntagen und Festtagen unter Glockengeläut und Auslöschen der Kerzen verkünden und die Gläubigen sollen die Exkommunizierten meiden. Gegeben zu Breslau am Montag den 13. März 1419 in Gegenwart der Ambrosius Ottonis von Ohlau und Nicolaus Egerer, Kleriker und öffentlicher Notare zu Breslau, sowie des Nicolaus von Kringsberg.“¹⁾ —

Aus der Urkunde erfahren wir demnach, daß dem Nütze Stral, der 1405 nur die Söhne Pritzlaw und Nicolaus hatte, noch zwei Söhne Martin und Stephan geboren wurden, daß er 1419 schon tot war und seinen Anteil in Polnisch-Müllmen eben diese vier Söhne gemeinschaftlich besaßen, und weil sie nicht im stande waren, die 1405 aufgenommene Schuld und Zinsen zu bezahlen, den Bestimmungen der Urkunde von 1405 gemäß in die Exkommunikation verfielen. Die Exkommunikation ist indessen nicht ausgeführt worden, wie eine von gleichzeitiger Hand unter der Urkunde angegebene Bemerkung bezeugt: „Executio huius processus non est facta, quia inhibicio venit. Die Ausführung dieses Prozesses ist nicht erfolgt, weil eine Verhinderung (Einspruch) gekommen ist.“ Welcher Art diese Verhinderung gewesen, ist unbekannt, wahrscheinlich haben die vier Schuldner ihre Schuld bezahlt.

Was aber besonders hervorzuheben ist, sind die Worte Dominus Nicolaus Stral plebanus in Milwan und bald darauf fratres heredes in polonicali Milwan; Nicolaus Stral war somit Pfarrer in Milwan, und zwar in demselben Milwan, das noch deutlicher als polonicales Milwan (Polnisch-Müllmen) bezeichnet wird, und das den Brüdern als Erbherren

¹⁾ An der Urkunde hängt an einem Pergamentstreifen das wohlerhaltene Wachs-siegel. Die Unterschrift lese ich: Nicolaus de Cruceborg cantor Wratislawiensis. In der Mitte ist fein ausgeprägt das Bild der allerseligsten Jungfrau Maria mit dem Jesuskinde, mit Szepter und Krone; zu ihren Füßen ist das Wappen des Ausstellers, ein Schild mit Bär. — Dem fleißigen Forscher auf dem Gebiete der Breslauer Diözesengeschichte, Johannes Heyne, der über das Klarenkloster zu Breslau zahlreiche Nachrichten bringt, waren die obigen U.kunden von 1405 und 1419 unbekannt.

(fratres heredes) zugehörte. Wenn es aber 1419 einen Pfarrer in Polnisch = Müllmen gegeben hat, muß dortselbst auch eine Pfarrkirche gewesen sein.

Der Koptetz oder Tempelberg bei Oberwitz.

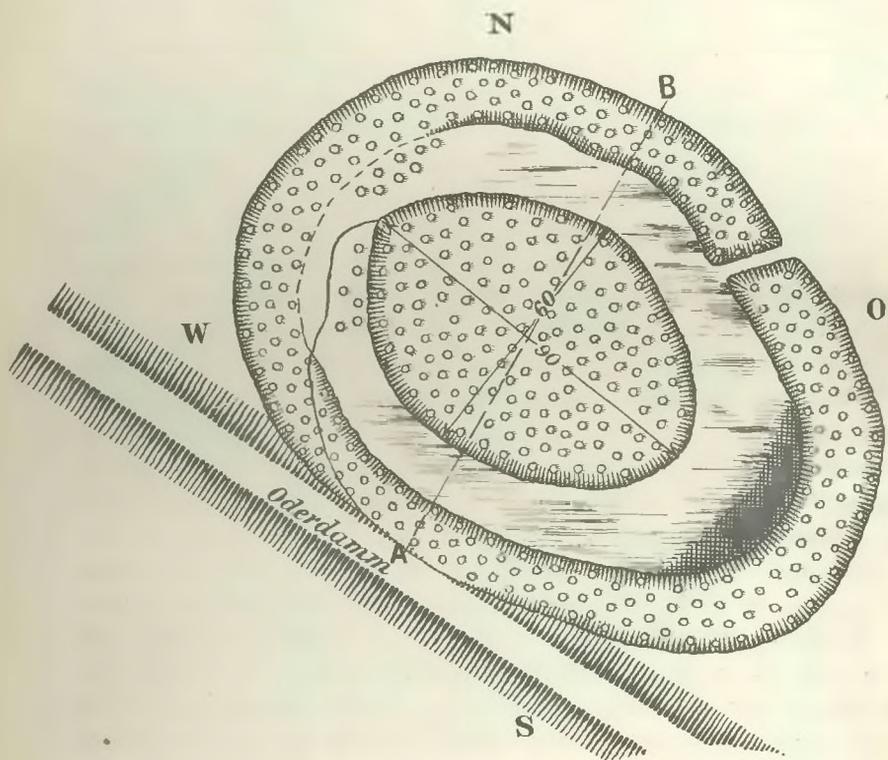
Von

A. Vermehren.

Zwischen dem Dorf Oberwitz an der südwestlichen Grenze des Kreises Groß-Strehlitz und der Oder, aber der letzteren viel näher gelegen, erhebt sich aus Äckern und Wiesen eine dicht bewachsene Anhöhe, die sofort den Blick auf sich lenkt, von welcher Seite man sich auch nähern mag. Schon aus einiger Entfernung bemerkt man zwischen den Bäumen einen fortlaufenden Wall, der in länglichem Kreise eine innere Erhöhung einschließt. Hat man sich neugierig dieser für die ganze Gegend in ihrer Erscheinung ungewöhnlichen Örtlichkeit genähert, so sieht man, daß der Wall und der innere Teil durch einen breiten, zum Teil mit tiefem Wasser gefüllten Graben getrennt sind. Auch der flüchtige Spaziergänger, der in dieser Gegend eher an alles andere als an Burgen und Ritterromantik denkt, muß betroffen stehen bleiben und sich sagen, daß er hier die Reste einer Anlage vor sich hat, die einmal zu irgend einem Zweck künstlich geschaffen sein muß. Den Bewohnern der anliegenden Ortschaften, sowohl dem Ackerer, der täglich in der Nähe zu tun hatte, wie dem zufällig Vorübergehenden ist der Platz natürlich ebenfalls aufgefallen. In der Umgegend wird er Tempelberg oder Koptetz genannt, welsch' letzteres Wort wohl am besten mit Schuttplatz übersetzt wird. Für die erstere Bezeichnung habe ich eine Erklärung nicht finden können. Alle meine Nachforschungen waren vergebens, und das ist bei dem gänzlichen Mangel an historischem Sinn bei der hiesigen Bevölkerung kein Wunder. Die zweite Benennung ist ja bezeichnend genug, wenn auch eigentlicher Schutt, d. h. Steinschutt, zur Zeit auf dem Platze nicht mehr vorhanden ist.

Der äußere Wall läuft in Form einer Ellipse, deren Längsachse in der Richtung von Nordwesten nach Südosten liegt, um die innere Erhebung herum. Im Norden, Osten und zum Teil im Süden ist er sehr gut erhalten und wird nur in der Nord-

ostrecke durch einen schmalen Abflußgraben unterbrochen. An der Südseite, nach Südwesten hin, ist der ursprüngliche Wall jetzt teilweise mit einem der Oderdämme verschmolzen und ist im Westen und



Schnitt A B

90 Mtr.

Nordwesten etwas zerfallen, aber auch hier in seinem Verlauf immer noch deutlich zu erkennen. Diesem Verlauf des Walles entsprechend ist der Graben im Norden, Osten — hier fast teichartig erscheinend — und zur Hälfte etwa im Süden mit tiefem Wasser gefüllt. Noch vor einigen

Jahren umfloß es fast die ganze innere Anlage, und es war zu Regenzeiten fast gar nicht möglich, einen Übergang zu finden. Das hat man jetzt nicht mehr zu befürchten, da man den Graben bequem an mehreren Stellen überschreiten kann. Der beste Zugang zum Innern ist im Nordwesten. Dort findet man gleich hinter dem Graben einen Weg, der über eine halbzerfallene, steile Holzterrasse auf die vielleicht auf 6 bis 10 Meter sich erhebende Erhöhung hinaufführt. Oben findet man einige sehr einfache Holzbänke, die wohl der Gutsherrschaft von Oberwitz bei gelegentlichen Ausflügen gedient haben, sonst nur eine sehr unregelmäßig geformte Oberfläche, die nach dem Graben überall in sanfter Böschung abfällt. Allerlei Gruben deuten auf Ausgrabungsversuche, Reste von Steinmauern sind nicht zu entdecken, überall ist nur loser mit dem trocknen Laub des dichten Baumbestandes bedeckter Boden. Nach einer ganz oberflächlichen Messung, die durch die Oberflächenform sehr erschwert wird, ist die Längsachse des vom Graben eingeschlossenen inneren Teiles ungefähr 90, die Querachse 60 Meter lang, was bei Annahme einer Ellipse einem Flächeninhalt von rund 4000 Quadratmetern entsprechen würde. Der Umfang der ganzen Anlage, auf der Krone des Walles gemessen, beträgt annähernd 400 Meter, wodurch ein Platz von dem ungefähren Inhalt eines Hektars eingeschlossen wird.

Nach den vorstehenden Angaben sind die beigegefügt Skizzen angefertigt. Sie sind wohl ohne weiteres verständlich und nochmalige Erklärungen daher überflüssig. Es ist nun sehr interessant zu sehen, daß der hier abgebildete Querschnitt der Hauptsache nach mit der Zeichnung übereinstimmt, die Partsch im 1. Teil der Landeskunde von Schlesien, Seite 345, gegeben hat, und hiermit ergibt sich ganz ungezwungen Zweck und Bedeutung der ganzen Anlage. Der bei Partsch den Erdwällen aufgesetzte Turm fällt in unserem Fall allerdings jetzt fort, was jedoch nicht besonders auffallen kann, da ein solcher vergänglicher als Erdwälle ist. Sobald diese nicht mehr ihrer ursprünglichen Bestimmung dienten, mußten hölzerne Bauten verfallen und vergehen, und vorhandenes Steinmaterial mußte den nächsten Bewohnern eine willkommene Beute werden. Ob nun ein solcher Turm einstmals bestanden hat oder nicht, ist für die Deutung des Platzes ohne besondere Wichtigkeit. Es ist hier jedenfalls einer der alten Burgwälle aus slavischer Zeit vorhanden die sich nach Partsch besonders zahlreich am oberen Lauf der Oder finden und wovon für ganz Schlesien an 280 gezählt werden. Sie dienten entweder zur Verteidigung der Übergänge über die Oder oder waren zum Schutz und Sammelplatz der nächsten Bevölkerung in kriegerischen und unruhigen Zeiten errichtet worden. Wenn der erstere Zweck für die Erbauung maßgebend war,

werden sie wohl immer mit einem Turm zur Beobachtung des umliegenden Geländes gekrönt gewesen sein, im anderen Falle muß man sich das Innere des Raumes mit leicht gebauten Hütten zum Schutze gegen die Wetterunbilden bedeckt vorstellen. Für eine alte Burg oder für den Wohnsitz eines Einzelnen ist die ganze Anlage zu umfangreich und zu wenig gegliedert. Auch darf man trotz des Namens Tempelberg an eine heilige Stätte nicht denken. So äußert sich auch Partsch Seite 374 des angeführten Werkes.

Auch in der Philomathie zu Oppeln ist dieser alte Burgwall Gegenstand von Verhandlungen gewesen. In einer Versammlung dieser Gesellschaft vom November 1900 berichtete Hauptmann Klose — nach einem Referat im Ratiborer Anzeiger vom 8. November 1900 — über Ausgrabungen, die er auf der Schanze bei Slönitz a. d. Oder, ungefähr 8 Kilometer südlich von Oppeln, und auf dem Kopieꝝ ausgeführt hatte. Seine Ergebnisse decken sich im wesentlichen mit der oben gegebenen Erklärung. Nach vorgefundenen Scherben und baulichen Resten verlegt der genannte Herr die Erbauung des Slönitzer Schanze in das 11. oder 12., die Errichtung des Kopieꝝ in das 12. oder 13. Jahrhundert und nimmt für beide an, daß sie zum Schutze des Überganges über die Oder angelegt seien. Auf dem Kopieꝝ konnte er auch noch einen Teil einer alten Mauer ermitteln. Außerdem schloß er aus dem umliegenden Gelände, daß die Oder früher einen anderen Lauf gehabt, und der alte Burgwall zur Zeit seiner Erbauung auf dem linken Ufer gelegen habe. Da sich in Oberschlesien im 13. Jahrhundert erst sehr wenige deutsche Ansiedelungen befanden, so ist es auch den oben angeführten Zeitangaben zufolge wahrscheinlich, daß die Erbauung der Anlage noch in rein slavischer Zeit erfolgt ist.

Die nächste Umgebung des alten Kopieꝝ ist völlig eben. Das Landschaftsbild wird von dem im Osten und Nordosten aufragenden Annaberg noch völlig beherrscht. Nördlich in etwa ein Kilometer Entfernung ist der Turm des Oberwiꝝer Schlosses sichtbar, im Nordwesten der der hochgelegenen Kirche von Ottmuth. Einzelne prächtige Eichen und Pappeln, die uns wohl viel aus der Geschichte und von den Geschicken des alten Burgwalles erzählen könnten, erheben sich zwischen diesem und der Oder, die ungefähr 200 Meter entfernt ist und in nordwestlicher Richtung vorbeischießt. Die nächste Stadt ist Krappitz, aber von der Burgstelle aus nicht sichtbar. Erst nach kurzer Wanderung an der Oder entlang zeigt sich die Stadt in gefälligem Aufbau, mit dem Schloß des Grafen Haugwitz-Reventlow im Vordergrund, am jenseitigen hohen Ufer des Stromes.

In der Frühe.


 eit offen stehen meine Fensterflügel
 Und zeichnen auf der Wand ihr Schattenbild,
 Das grell und scharf Sonnengeleucht umschwillt,
 In dem die fernen aufglüh'n und die Hügel.

Der Dächer breite, schräge Schieferplatten
 Wie flüßig Silber heiß und blendend funkeln,
 Tief unten nur im letzten Schlafe dunkeln
 Die stillen Höfe noch im Mauer Schatten.

Ich aber bin schon lange aufgewacht
 In ruhlos wunderholden Seelennöten,
 Sehnsüchten, jungen Träumen, die mich riefen

Noch vor den ersten zagen Morgenröten,
 Noch in den einsam kraftvoll süßen Tiefen
 Der gütigen, nie ausgeschöpften Nacht.

Bruno Arndt.

Oberschlesische Sammelmappe.

(Sprechsaal, Kleinere Mitteilungen, Berichtigungen,
Ergänzungen, Anfragen.)

Wie die oberchlesischen Polen früher die deutsche Sprache lernten. — Das Denkmal
des Giovanni Battista Angelo Grafen Vallestrem di Castellengo.

Wie die oberchlesischen Polen früher die deutsche Sprache lernten, mag im folgenden an einem Beispiel beleuchtet werden: In Tichau liegt nahe der früheren Schubert'schen Besitzung eine kleine Bauernwirtschaft, die durch Nettigkeit schon von weitem auffällt. Auch sein Besitzer, ein hoch in den Fünffzigen stehender Bauer polnischen Ursprungs, fällt durch Fleiß und Ordnungsliebe auf, die sich nicht nur in seiner Wirtschaft, sondern auch in seiner Person verkörpert. Wenn ich vorüber ging, rief ich ihm, wenn er bei irgend einer Arbeit anzutreffen war, den von allen Slaven gern gehörten Gruß zu: Boze pomogy! (Gott helf' Euch!) Worauf er stets mit sichtlicher Freude sein dej Pane Boze! (Gott gäb's!) erwiderte. Daraus entspann sich mit der Zeit öfter ein längeres Gespräch. Da ich nur wenig polnisch konnte, sprach er deutsch, mit guter, klarer Ausdrucksweise. Ich wunderte mich darüber — er war ganz stolz darauf und sagte mir: „In der Zeit, in der ich die Schule besuchte wurde hier in Oberschlesien in den Dörfern noch kein Deutsch gelehrt. Als ich zum Militär kam, konnte ich kein Wort Deutsch. Wir sollten die Instruktion lernen und bekamen dazu Bücher, worin die Instruktionen linksseitig polnisch, rechtsseitig deutsch gedruckt waren. Es hieß nun lernen, was mir sehr schwer wurde. Die deutschen Kameraden lachten über mich und hänselten mich. Dies machte mich ganz wild. Ich lernte die Instruktionen, wo ich ging und stand. Nichts anderes lag mir im Kopf. Nachts legte ich das Buch unter mein Kopfkissen, und so kam es, daß ich zur Prüfung die Instruktionen natürlich deutsch besser wußte, als mancher deutsche Rekrut. Ich habe den Krieg im Jahre siebzig mitgemacht.

Da konnte ich schon ganz gut Deutsch. Meine Kinder sprechen alle deutsch, nur meine Frau will nicht, es wird ihr schwer."

Dann erzählte mir der polnische Bauer in deutscher Sprache noch vieles aus seinem Leben; es war im Sommer dieses Jahres, während aus einem benachbarten Garten das polnische Freiheitslied erscholl: „Noch ist Polen nicht verloren!"

M. N.

Das Denkmal des Giovanni Battista Angelo Grafen Ballestrem di Castellengo. Nachdem schon in den oberchlesischen Tagesblättern im September 1907 von der Enthüllung dieses Denkmals im Schlosspark von Plawniowitz die Rede war, bringt die Oberschlesische Heimat in ihrem neuesten Hefte (4. Bd. 3. Heft) eine Abbildung der Halbfigur des Denkmals. Der genannte sardinische Adlige war 1742 in das preussische Heer eingetreten, und zwar in das von Wartenbergische Husarenregiment, das damals in Oberschlesien garnisonierte. Infolge seiner Ehe mit Auguste Elisabeth von Stechow auf Plawniowitz-Ruda wurde sein Geschlecht auf die Dauer in Oberschlesien ansässig, da 1799 das Stechowsche Geschlecht im Mannesstamme ausstarb und der Sohn des genannten das Majorat Plawniowitz-Ruda-Biskupitz erbte. Sein Enkel ist der bekannte ehemalige Reichspräsident Graf Ballestrem, der im Juni dieses Jahres seine goldene Hochzeit feiern konnte. Dem Andenken seines Ahnen, der an den Folgen einer in der Schlacht bei Prag erlittenen Wunde starb, widmete er das Denkmal, eine Arbeit des Berliner Bildhauers Josef Limburg. Die in der genannten Zeitschrift veröffentlichte Abbildung läßt uns erkennen, daß wir es mit einer sehr charakteristischen Schöpfung zu tun haben. Der Urtilla und Pelz wirken, soweit es die in der Fläche gegebene Abbildung eines plastischen Werkes erkennen lassen kann, äußerst malerisch. Vor allem aber fesselt das stark markierte Gesicht mit den tiefliegenden Augen und der charaktervollen Nase über dem Schnurrbarte des Husarenoffiziers. Zu Grunde liegt der Bildnisfigur ein Gemälde im gräflichen Schlosse. Auch der Standort scheint nach dem uns vorliegenden Bericht gut gewählt zu sein. Schade, möchte ich sagen, daß das Denkmal in der Abgeschiedenheit des Plawniowitzer Schlossparks so wenigen zu Gesicht kommen wird.

Doch ich habe mit dieser Bemerkung wohl Unrecht. Das Denkmal soll ein Dank des Nachkommen für seinen Ahnherrn sein, der das Geschlecht in Oberschlesien ansässig machte; es soll ein Vermächtnis für die zukünftigen Mitglieder der Familie sein. Da ist diese Stelle der rechte Ort. Wir denken heut bei einem Denkmale nur zu oft daran, daß es nur recht sichtbar ist, so vielen als möglich. Wie viel Kunstwerke sind aber doch in schlichten Dorf-

firchen, einsamen Herrensitzen verborgen! Aber die Zeit sind wir ja glücklich hinaus, wo man meinte, derartiges gehöre in ein Museum oder sonst wohin in die größere Öffentlichkeit. Kunstwerk bleibt Kunstwerk und wirkt selbstverständlich auch hier. Aber im Museum ist es doch nur eine Nummer, ein Werk stört die Betrachtung des anderen. An der alten Stätte dagegen ist es ein Individuum.

Kn.

Monatschronik. Juli 1908.



Jahresvorgänge. Der König von Sachsen weilte einige Tage in Guttentag zur Pirsch auf Rehböcke.

Die Herzoginwitwe von Pleß hat mit ihrer Tochter Gräfin Anna von Hochberg Schloß Pleß verlassen und ist endgültig nach Schloß Dambrau bei Oppeln übersiedelt; Dambrau, im Besitze des Grafen Konrad von Hochberg, eines Sohnes des verstorbenen Herzogs von Pleß, ist zum Witwensitz der Herzogin ausersehen worden.

Fürst Christian von Hohenlohe, Herzog von Ujest, hat eine neue Schiffsschraube für Motorboote erfunden, die große Vorzüge aufweisen soll; gegenwärtig wird die Erfindung ausgetriert.

In Neisse starb Generalmajor von Schoen, der Kommandeur der 24. Infanteriebrigade.

Die Ortsgruppe Beuthen des deutschen Ostmarkenvereins errichtet im Beuthener Stadtpark einen Bismarckdenkstein, zu dem die Grundsteinlegung schon stattgefunden hat; die Arbeiten schreiten rüstig vorwärts, so daß die Enthüllung für den 30. August d. J. geplant ist; die gärtnerischen Anlagen auf dem Platze sind bereits fertig und lassen jetzt schon auf eine gute Wirkung schließen.

In Ratibor stieß man bei Erdarbeiten auf dem an der Ziegeleistraße gelegenen Grundstück des Gärtners Bialdyga auf eine sehr ausgiebige Stätte von Aschenurnen.

Industrie und Handel. Der oberschlesische Kohlenmarkt zeigt eine erfreuliche Aufwärtsbewegung. Der Kohlenversand erreichte im Juli eine in diesem Monat bisher noch nicht dagewesene Höhe. Es liegen noch weitere Bestellungen in solchem Umfange vor, daß auf ein günstiges Herbstgeschäft gerechnet werden darf.

Die Verwaltung der Vereinigten Königs- und Laura-
hütte ließ zum 1. Juli eine Änderung in der Betriebsleitung der Gruben
eintreten; der Richterschacht erhielt eine eigene Betriebsleitung in
der Person des Berginspektors Maier.

Die Gräflich Hencdel von Donnersmarcksche Berg-
verwaltung läßt auf dem Hillebrandschachte der Gottessegens-
grube in Antonienhütte die elektrische Zentrale durch einen
Anbau erweitern; zu den schon vorhandenen fünf Turbinen werden
noch fünf weitere kommen.

Auf der Eminenzgrube bei Domb werden Erweiterungen
am Kessel- und Maschinenhaus durch Umbauten vorgenommen.

Im Andreasflöz der Konkordigrube wird ein neues
Feld angefahren werden, aus welchem Grunde die Belegschaft um
300 Mann verstärkt wird.

Nicht so günstig als der Kohlenmarkt war der Eisenmarkt.
Zwar hatten die Eisenwerke viel zu tun, doch waren die Preise ziemlich
schlecht, so daß hier und da mit einem Ausfall gerechnet werden mußte.
Besonders niedrig waren die Preise für Walzeisen. Immerhin aber
wurde die oberschlesische Eisenindustrie von der sinkenden Konjunktur
nicht so hart betroffen als die rheinisch-westfälische. Das zeigt sich auch
darin, daß eine Stodung in den fortgesetzten Erweiterungen und Ver-
besserungen auf den oberschlesischen Werken nicht eingetreten ist.

Zum Leiter der Guido- = Zinkhütte wurde für den in
den Ruhestand getretenen Hüttendirektor Scholl der Hütteninspektor
Kessler in Chropaczow ernannt, dessen ständiger Vertreter der 1. Che-
miker der Zinkhütte, Dr. Leiba, ist.

Verkehrswesen. Auf der im Bau befindlichen Eisenbahnstrecke
Preiswitz—Egersfeld—Summin, die von der Bahn Gleis-
witz—Orzesche—Sohrau O.=S. in Preiswitz abzweigt, ist die Teilstrecke
Preiswitz—Knurów in einer Länge von 6 km am 15. Juli für
den Güterverkehr eröffnet worden.

Der Bahnbau Groschowitz—Oppeln—Brodauschreitet
tüchtig vor, mit dem Bau der Bahnhofsgebäude und Güterschuppen in
Poppelau und Chroszczyż ist begonnen worden.

Die Eisenbahndirektion Kattowitz beabsichtigt eine bedeutende Ver-
kehrserleichterung, einen elektrischen Nahverkehr zwischen
Kattowitz—Königshütte—Beuthen, einzurichten; die Eröffnung dieser
Neueinrichtung ist für den Spätherbst vorgesehen.

Versezt wurden Regierungsrat Brückner von Kattowitz nach
Altona, Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor Kredel von Löwenberg

i. Schlef. nach Sohrau O.=S. unter Übertragung der Geschäfte des Vorstandes der daselbst errichteten Eisenbahnbauabteilung.

In R a t i b o r wird ein H a f e n b a u geplant, ebenso die Erweiterung der alten O d e r b r ü c k e. Zur Förderung dieser Sache kam der Oberpräsident G r a f v o n J e d l i z u n d T r ü b s c h l e r nach Ratibor und unterhandelte mit Oberbaurat H a m e l, Oberbürgermeister B e r n e r t, Stadtbaurat R u m p f, Wasserbauinspektor Baurat G ü n t h e r und der städtischen Hafenaufkommission.

In einigen größeren P o s t ä m t e r n Oberschlesiens kamen Veränderungen in den leitenden Stellen vor; versetzt wurden die Postdirektoren D r e s c h e r von Myslowitz nach Glatz, F u c h s von Ziegenhals nach Myslowitz und B r a u n e r von Magdeburg-Neustadt nach Gleiwitz.

Landwirtschaft und Verwandtes. Das Getreide wurde in diesem Jahre erheblich früher reif als sonst. Aber das Wetter war im allgemeinen nicht günstig. Um die Mitte des Monats Juli gingen schwere Hagelwetter über viele Gegenden nieder und richteten bedeutenden Schaden an; in einzelnen Orten wurden die Früchte völlig vernichtet. Am 19. Juli entlud sich wiederum ein starkes Unwetter, das einen mehrere Tage anhaltenden starken Regen hinterließ; viel Getreide verdarb infolgedessen. Die Flüsse und Bäche schwellen rasch und gewaltig an, so daß Hochwasser eintrat und ungeheuren Schaden brachte. Besonders schwer wurde der Kreis Pleß heimgesucht. Die wilden Fluten haben auch an den Dämmen einiger Fischteiche Verwüstungen angerichtet und die Fische mit sich gerissen.

Gemeindeangelegenheiten. Der für Oppeln neugewählte besoldete Stadtrat S c h w a r z aus Posen hat sein Amt angetreten.

Die K a n a l i s i e r u n g der Stadt G l e i w i t z wird eifrig gefördert; bis jetzt sind 7,5 km Straßen kanalisiert und dafür 430 000 Mark verausgabt; man hofft bis Ende dieses Jahres 22 km fertig zu stellen.

Die Gemeindevertreterversammlung von J a b r z e genehmigte die Aufnahme einer Gesamtanleihe von 520 000 Mark für den Krankenhausbau und einer zweiten Anleihe von 20 000 Mark für die Vorarbeiten zur Gesamtkanalisation.

Der neue Bürgermeister von S o h r a u O.=S., R e i c h e, trat sein Amt am 1. Juli an und wurde am 2. Juli durch Landrat L e n z = R y b n i k eingeführt.

Handwerkskammersekretär H e r b e r g aus Oppeln übernahm sein neues Amt als Bürgermeister von B a u e r w i t z am 1. Juli.

Die Gemeinde H o h e n l i n d e hat die Kosten zur Kanalisation mit 192 000 Mark bewilligt.

In Tichau hat die Gemeinde eine Aerogengasanstalt errichtet und schon ihrer Bestimmung übergeben.

Kirche. Kardinal Fürstbischof Dr. Kopp weilte am 18. und 19. Juli in Panewnik bei Idaweiche, Kreis Plesch, wo er die neuerbaute Kirche des Franziskanerordens weihte.

Der Fürstbischof von Olmütz Dr. Franz Sales Bauer weilte vom 17. bis 22. Juli in dem preussischen Teile seiner Diözese zur Firmung. In Borutin weihte er die neue Kirche.

Die neue katholische Kirche in Koslowagora, Kreis Ratibor, wurde am 12. Juli eingeweiht.

Pfarrer Eja aus Sembowitz hat sein neues Amt als Seelsorger von Alt-Zülz angetreten.

In Sosnitz wurde beschlossen, ein eignes Gotteshaus zu errichten; die katholische Gemeinde zählt 4000 Seelen und ist nach Zabrze eingepfarrt.

In Wrzeschin bei Hultschin wurde eine katholische Kapellengemeinde errichtet.

Die Verwaltung des katholischen Pfarramtes in Tarnowitz wurde dem Pfarrer Raffel aus Komornik übertragen, zu seinem Nachfolger in Komornik ist Kuratus Matulla aus Rokittnitz bestimmt.

Als Pfarrer von Kieferstädtel ist der bisherige Kaplan Boronowski aus Zabrze-Dorotheendorf investiert worden, als Pfarrer von Timendorf im Kreise Plesch der bisherige Kaplan Kosellef von der St. Bonifaziuskirche in Berlin.

Pfarrer Neumann in Zabrze beging am 5. Juli sein 40 jähriges, Pfarrer Spohr in Alt-Tarnowitz am 26. Juli sein 25 jähriges Priesterjubiläum.

Pfarrer Wolny in Zelasno, Kreis Oppeln, der frühere Reichstagsabgeordnete für den Wahlkreis Oppeln, ist im Alter von 64 Jahren gestorben; bei der letzten Reichstagswahl im Jahre 1906 kandidierte er wieder für das Zentrum in demselben Wahlkreise, unterlag aber den Polen.

Die Kreisynode der evangelischen Diözese Ratibor tagte in Leobschütz und wählte als Abgeordnete für die Provinzialsynode den Superintendenten Schulze-Evler in Leobschütz und als dessen Stellvertreter Pastor Pohl in Ratibor. Aus dem Synodalbericht des Superintendenten sei folgendes entnommen: Zu den zwei Diakonissen, die in Leobschütz im Dienste der Krankenpflege stehen, ist eine dritte für die Kleinkinderschule gekommen. In Jauditz, Parochie Rössnitz, wird eine Begräbniskapelle, die auch zur Abhaltung von Bibelfunden dienen soll, errichtet werden. Das Pfarrhaus in Mœer

geht seiner baldigen Vollendung entgegen. In Ellsnig und Neustadt ist der Neubau von Pfarrhäusern beschlossen worden.

Am 12. Juli fand die Grundsteinlegung für die evangelische Kirche in Gogolin durch den Superintendenten Wahn aus Oppeln statt; Gogolin ist nach Krappitz (Pastor Schmidt) eingepfarrt.

Die evangelischen Hausväter in Boichanowitz, Kreis Kreuzburg, haben den Bau einer eigenen Kirche beschlossen.

Der bisherige Pfarrer in Sullenschin i. Westpr. Gerhard Friedemann wurde zum Pastor des evangelisch-lutherischen Diakonissenhauses Bethanien in Kreuzburg O. S. bestellt.

Pastor von Czettritz in Ottmachau ist nach 38 Jahre langer gesegneter Wirksamkeit in den Ruhestand getreten. Auch der langjährige Seelsorger der evangelischen Gemeinde in Jakobswalde bei Slawentzitz, Pastor Laquitte, ist in den Ruhestand getreten. Zu seinem Nachfolger wurde der Pfarrvikar und Schuldirektor Schmidt in Slawentzitz gewählt. Gleichzeitig wurde der Amtssitz des evangelischen Geistlichen für die Parochie Jakobswalde = Slawentzitz von Jakobswalde nach Slawentzitz verlegt, da die Bevölkerung in Jakobswalde immer mehr abnimmt; vor nicht langer Zeit zählte es 1000, jetzt nur noch 300 Einwohner; dieser Rückgang hat seinen Grund in der vor einigen Jahren erfolgten Verlegung der Hohenloheschen Industrieanlagen von Jakobswalde nach Hohenlohehütte. Die kleine Gemeinde ist auch nicht mehr im stande, die Kosten für einen Geistlichen im Hauptamt aufzubringen. Infolgedessen versieht Schuldirektor Schmidt, der Theologe ist, das Seelsorgeramt für die Parochie Jakobswalde = Slawentzitz neben seinem Schulamt.

Pfarrvikar Kasperczyk in Wanssen wurde zum Diakonus von Pitschen und Pastor von Polanowitz gewählt, Predigtamtskandidat Spaniel mit der Verwaltung des neugegründeten Pfarrvikariats Kattowitz betraut.

Die altlutherische Parochie Glewitz — Ratibor hält ihre Gottesdienste nunmehr auch in Kattowitz ab, nachdem die Kattowitzer altkatholische Gemeinde ihre Kirche für diesen Zweck bereitwilligst zur Verfügung gestellt hat; am 12. Juli hat Pastor Kapitz aus Glewitz den ersten Gottesdienst in Kattowitz abgehalten.

Schule. Der bisherige Kreischulinspektor Albrecht in Berlin ist zum Regierungs- und Schulrat ernannt und der Regierung in Oppeln überwiesen worden.

Der mit der kommissarischen Verwaltung der Direktorstelle am Lehrerseminar in Peiskretscham beauftragte Seminarlehrer **Kellner** wurde zum Seminardirektor ernannt.

In **Neustadt O. S.** wurde der Gymnasialprofessor **Oswald Herold** von jahrelangem Siechtum durch den Tod erlöst; er hatte erst ein Alter von 54 Jahren erreicht.

Die Gemeinde **Hohenlinde** beschloß den Bau einer sechsklassigen Schule als Umbau an das vorhandene Schulgebäude.

In **Guttenberg** wird ein neues Schulgebäude mit 10 Klassen errichtet, die Kosten dieses Baues sind mit über 120 000 Mark veranschlagt.

Au der vom **Deutschen Flottenverein** veranstalteten **Schulfahrt** für Lehrer und Schüler aus der Provinz Schlesien in der Zeit vom 6.—11. Juli beteiligten sich auch viele Oberschlesier; die Fahrt erstreckte sich auf Berlin, Hamburg, Kiel, Sonderburg, Alsen und zurück wieder über Hamburg.

In der Zeit vom 26. bis 30. Juli veranstaltete der **Deutsche Flottenverein** eine **Lehrerfahrt an die Wasserfronte**: Hamburg—Kiel—Helgoland—Hamburg; unter den 300 Teilnehmern — Volksschullehrer aus allen Teilen Deutschlands — waren 11 Oberschlesier.

Justizwesen. Versetzt wurden: Erster Staatsanwalt **Kobligk** aus **Gleiwitz** nach **Altona**, Amtsrichter **Dr. Möller** aus **Leobschütz** als Landrichter nach **Ratibor**, Amtsrichter **Herrwig** aus **Landsberg O. S.** nach **Öls**, Amtsrichter **Dr. Nitsche** aus **Ratibor** nach **Landsberg O. S.** Amtsrichter **von Briesen** in **Gnadenfeld** ist aus dem Justizdienst entlassen worden. In der Liste der Rechtsanwälte ist der Rechtsanwalt **Goldstein** bei dem Amtsgericht in **Kattowitz** gelöscht worden. In die Liste der Rechtsanwälte sind eingetragen worden: Rechtsanwalt **Kurzweg** bei dem Amtsgericht in **Carnowitz** und Rechtsanwalt **Nehler** bei dem Amtsgericht und Landgericht in **Gleiwitz**.

In **Groß-Strehlitz** starb der Geheime Justizrat **Herden**; er hat mehr als 40 Jahre im Justizdienst gestanden und zwar fast die ganze Zeit in Oberschlesien, 1865 wurde er Gerichtsassessor, 1869 Kreisrichter in **Carnowitz**, 1872 in **Groß-Strehlitz**, 1876 Kreisgerichtsrat daselbst, 1879 Landgerichtsrat in **Oppeln**, 1882 kehrte er wieder nach **Groß-Strehlitz** zurück.

Gesundheitswesen. Der Besitzer und Leiter des Sanatoriums **Franzensbad** in **Ziegenhals**, **Dr. Klamm**, ist nach längerem Leiden gestorben.

Am 5. Juli feierte die Volkshelstätte **L o s l a u** ihr 10 jähriges Bestehen. Als Assistenzarzt an der Lungenheilstätte wurde Dr. **J e r e s l a w** angestellt. Fabrikbesitzer **G. J. S c h e n e r** in Magdeburg stiftete der Anstalt in hochherziger Weise 15 000 Mark. Für Lungenfranke Lehrer und Seminaristen sind 10 Betten bereitgestellt. Der Anstaltsarzt Dr. **S c h r a d e r** hat sich bereit erklärt, in jedem schlesischen Lehrerseminar einen Vortrag über die Bekämpfung der Lungentuberkulose zu halten.

Gemeinnützige Anstalten, Vermächtnisse und Stiftungen. Graf **B a l l e s t r e m** kaufte das Kurhaus Waldesruh in **Z i e g e n h a l s** und schuf daraus anlässlich seiner goldenen Hochzeit ein **B e r g m a n n s h e i m**, das eingeweiht und sogleich eröffnet wurde. Die gräflichen Beamten haben als Zeichen der Dankbarkeit einen Gedenkstein vor dem Heim errichtet.

Das vom Kardinal Fürstbischof Dr. Kopp anlässlich seiner Jubelfeier gestiftete katholische Krüppelheim **G e o r g s s t i f t** in **B e u t h e n O. = S.** ist eine Umwandlung des auf der Krafauerstraße gelegenen Hospitals Zum heiligen Geist. Bisher wurden nur erwachsene Krüppel aufgenommen. Da aber die Erwachsenen durch das Invalidengesetz vor Not geschützt sind, so soll allmählich auch zur Aufnahme von Kindern übergegangen werden, deren Zukunft durch Erlernung eines Handwerks oder einer andern gewinnbringenden Beschäftigung sichergestellt werden wird. Gegenwärtig sind bereits 10 Kinder in dem Stift untergebracht; ihre Zahl kann nach und nach auf 100 gebracht werden.

In **N e i s s e** ist gleichfalls ein **S t. G e o r g s s t i f t**. Die Geschichte desselben ist kurz folgende: Geistlicher Rat **Eduard M ü l l e r**, der seine letzten Lebensjahre im Asylhause an der Obermährengasse zubrachte, regte im Jahre 1894, ein Jahr vor seinem Tode, an, eine Anstalt zur Ausbildung junger katholischer Mädchen vom Lande im Haushaltungswesen zu errichten. Zu diesem Zwecke kauften die Schwestern ein Haus, wo die Anstalt eingerichtet wurde. Sie wuchs und gedieh derartig, daß im Jahre 1904 zu einem Neubau geschritten werden mußte. Im Juli d. J. wurde das Haus fertiggestellt, seiner Bestimmung übergeben und durch den Kurator der Kongregation der Grauen Schwestern, Ehren-domherrn **A u g u s t i n**, mit der in dem Hause befindlichen Kapelle geweiht.

Stadtältester **S c h w e i ß e r** in **B e u t h e n O. = S.** hat der Stadt letztwillig einen Betrag von 3000 Mark mit der Bestimmung vermacht, daß er als Grundstock für die Anlegung eines Silberschatzes der Stadt Verwendung finden soll; als erstes Stück soll ein Pokal angeschafft

werden, dazu bestimmt, bei feierlichen Gelegenheiten auf der Festtafel zu prunken oder hohen Gästen den Ehrentrunk zu bieten.

Aus Anlaß einer glücklich verlaufenen Augenoperation hat Frau Kommerzienrat Grünfeld in Beuthen O.=S. dieser Stadt 20 000 Mark für die Armen ohne Unterschied der Konfession gestiftet.

Vereinswesen. Der Kriegerverein Groß-Nimsdorf im Kreise Kosel feierte sein 40 jähriges Bestehen, wobei ihm das vom Kaiser verliehene Fahnenband und ein Fahnenring überreicht wurden.

Der Männerturnverein Bobrek beging das Fest der Fahnenweihe; aus diesem Grunde fand daselbst das 4. Bezirksturnen des 1. Bezirks des oberschlesischen Turngaues statt.

Am dem 11. deutschen Turnfest in Frankfurt a. M. beteiligte sich auch eine größere Zahl oberschlesischer Turner; davon errangen zwei Oberschlesier Siege, nämlich im Sechskampf der Turner Werdecke vom Turnverein Jahn in Bismarckhütte und im Fünfkampf der Turner Soblik vom Turnverein Vorwärts in Kattowitz.

Im oberschlesischen Spielverbände haben die Spielvereinigungen so zugenommen, daß eine Teilung des Verbandes in Bezirke nötig wurde. Der 1. Bezirk des oberschlesischen Spielverbandes veranstaltete im Juli sein 1. Wettspielfest in Scharley.

Die Schützengilde in Nikolai baut im nahe gelegenen Charlottental eine neue Schießhalle.

Auszeichnungen. Der Kronenorden 3. Klasse wurde verliehen dem Landgerichtsrat Semprich in Ratibor und dem Pastor von Czettritz in Ottmachau, der Rote Adlerorden 4. Klasse den Gymnasialoberlehrern a. D. Professoren Franzke in Oppeln und Dr. Guttmann in Königshütte, dem Zollinspektor a. D. Weise in Ratibor, dem Regierungsekretär Fohrmeister und dem Rechnungsrat Kabierski, beide in Oppeln.

Der Herrenmeister des Johanniterordens Prinz Eitel Friedrich von Preußen hat unter 116 Ehrenrittern des Johanniterordens in der Johanniterordenskirche zu Sonnenburg auch folgenden drei Oberschlesiern den Ritterschlag und die Investitur erteilt: Major a. D. Landesältester Viktor von Wrochem auf Czerwenhütz, Oberleutnant a. D. Heinrich Graf von Bethusy-Huc auf Baukau und Major im Manenregiment von Kahler Kurt Freiherr von Rothberg in Pleß.

Dem Königlichen Kreistierarzt, Stabsveterinär a. D. Kattner in Neustadt O.=S. ist der Charakter als Oberstabsveterinär verliehen worden.

Dem Landesökonomiekommissionsrat Major a. D. **Wellmann** in **Kreuzburg O. S.** wurde in dankbarer Anerkennung seiner großen Verdienste um das Kriegervereinswesen ein großes Brustbild Kaiser Wilhelm II. in schönem Rahmen vom Vorstande des Preussischen Landes-kriegerverbandes gewidmet.

Naturereignisse. Zu Anfang des Monats zeigte das Wasser in sämtlichen Flüssen und Bächen einen Tiefstand, wie er schon lange nicht zu verzeichnen war. Doch um die Mitte des Monats traten Unwetter, die teilweise mit Hagelschlag verbunden waren, ein, und vom 19. Juli an regnete es mehrere Tage heftig und fast ununterbrochen, so daß die Flußniederungen tief unter Wasser gesetzt wurden. Vom 24. Juli ab fing das Wasser an zu fallen.

Unglücksfälle und Verbrechen. Ein schweres Grubenunglück ereignete sich auf der **Guidogrupe** in **Zabrze-Süd**; der Bergmann **Foizik** wurde von giftigen Gasen getötet, ebenso der Aufseher **Borczy**, der dem Verunglückten Hilfe bringen wollte. Darauf begab sich eine Abteilung mit Rettungsapparaten an die Unfallstelle, aber an dem Helm des Bergmanns **Biriz** riß der Schlauch, der Helm wurde dem Bedauernswerten vom Kopfe gerissen und **Biriz** getötet, sein Vater, der Häuer **Biriz**, der den Sohn retten wollte, erlitt ebenfalls den Erstickungstod. Alle vier Leichen wurden später geborgen.

Auf der **Bielschowigrube** verunglückte der Steiger **Rudolf Riemel** dadurch tödlich, daß sich der Schachtkübel, in dem er sich zur Ausfahrt befand, vom Seilhaken loslöste und in den Schacht hinabstürzte: durch den herabstürzenden Kübel wurde von den im Schachte beschäftigten Leuten der Häuer **Pallasch** erschlagen, während drei andere Bergleute mit unerheblichen Verletzungen davon kamen.

Der Bergmann **Wessoly** wurde auf der **Deutschlandgrube** durch herabstürzende Kohlenmassen getötet, ebenso der Häuer **Krzoska** auf dem Richterschacht der **Gräfin Lauragrupe** durch einen herabfallenden Stempel.

Auf dem Puddelwerk des **Borsigwerkes** erfolgte eine Kessel-explosion, wobei die Puddler **Duda** und **Foizik** tödlich verunglückten.

Das zweijährige Töchterchen des Bahnwärters **Lippa** in **Emannelsgegen** wurde vom Eisenbahnzuge überfahren und getötet.

Der Wirtschaftsinspektor auf dem Gute **Boroschau** im Kreise **Kreuzburg** wurde von seinem scheu gewordenen Pferde auf dem Eisenbahndamm abgeworfen, in demselben Augenblick brauste der Zug heran und riß dem Unglücklichen den Kopf vollständig ab.

In O p p e l n geschah ein Bootsunglück; Schlosser W i c h a l l a, Kaufmannslehrling M ü l l e r und zwei Arbeiter fuhren auf einem Boot, es ging unter, und alle vier Personen ertranken.

Als der Monteur T h i e m von der Maschinenanlage der O r z e s c h e = g r u b e in den Grubenteich stieg, um ein Bad zu nehmen, machte ein Schlaganfall seinem Leben ein Ende.

Die achttjährige Tochter des Eisenbahnarbeiters D r o n i a in P o = g o r z e l l e t z, Kreis Kosel, kam dadurch ums Leben, daß ein anderes Mädchen sie mit Petroleum begoß und die Petroleumkanne explodierte.

Das Rittergut K l e i n = L a s s o w i t z im Kreise Rosenberg brannte vollständig nieder.

In demselben Kreise brach bei dem Kolonisten Peter G l a d y s in N e u = K a r m u n f a u während der Nacht Feuer aus, Wohnhaus und Stallung wurden gänzlich vernichtet; ein Pferd, sechs Stück Rindvieh und alles Geflügel kamen in dem Feuer um, das Inventar verbrannte. Auch zwei Söhne des Gladys, die auf dem Heuboden ihre Schlafstelle aufgeschlagen hatten, verloren ihr Leben; die übrigen Familienmitglieder retteten nur das nackte Leben.

In Z a b r z e wurde an dem Möbelfachmann M a x G l ü c k s m a n n durch den Sattlergesellen G a l e t z k a ein Raubmord verübt; dieser wurde verhaftet und in Untersuchungshaft genommen; er hat die Tat bereits eingestanden.

Der Bergmann M i c h a l i k in Z a b o r z e tötete in der Trunkenheit seine Frau, Schwiegermutter und Schwägerin und nahm sich dann selbst das Leben.

